



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Monath April, biß zu Ende des Jahrs 1646.
zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen
Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs
Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt
worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90103122

N.I.II.III.IV & V. Protocolla in puncto Gravaminum.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52163](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52163)

1646. Julius. müssen die Conferenz insgesamt fortstellen können, bis man sich vorher ratione loci eines gewissen werde verglichen haben: zu der Herren Deputirten Belieben stellende, ob sie entweder der Sachen auf ein Paar Tage Anstand geben, oder aber absonderlich mit ihnen den Herren Chur-Sächsischen, sodann mit den Herren Chur-Brandenburgischen conferiren wollen.

1646. Julius.

Ob nun wohl ex parte Deputatorum hierauf geantwortet, und mit mehreren remonstrirret worden, daß gleichwie die allhier anwesende Evangelische Fürst- und Städtische Gesandten, wegen der mit denen zu Osnabrück substituierenden Herren Gesandten vorlängst allhier getroffenen Abrede, als auch aus andern erheblichen Ursachen, der Sachen keinen Anstand zu geben wüsten, als auch die vorgeschlagene absonderliche Conferenz nicht practicirlich, sondern allein zu merklicher Verzögerung der Sachen, wieder Ihro Chur-Fürstlichen Durchlaucht zu Sachsen selbst-eigener Intention, ausschlagen würde: und demnach nochmahl das beste Mittel seyn möchte, in loco tertio, als in der gewöhnlichen Chur-Fürstlichen Session-Stube auf dem Bischoffs-Hoff, wie auch ex parte Catholicorum ordinariè zu geschehen pflege, die fernere Zusammenkünfte anzustellen; welches auch die Herren Chur-Brandenburgischen nicht allein ihnen wohl belieben lassen, sondern auch secundirè und getrieben; So haben doch die Herren Chur-Sächsischen mit Vorwand expressè dare wider obhabender Instruction und Allegirung der zu Regensburg bey jüngstem Reichs-Tag vorgegangenen anderwärtigen Actuum, sich dazu keines weges verstehen wollen; sondern ungeachtet deren ex parte der Herren Deputirten ferneres eingewandten Bitte und Erinnerungen wegen dieser, bloß den Locum betreffenden Differenz, das schwer wichtige Hauptwerk nicht zu verhindern, auf ihrer Meynung noch zur Zeit verharret, und solcher gestalt die Herren Chur-Brandenburgischen Gesandten, neben den Herren Deputirten von sich gehen lassen.

§. XXVIII.

Evangelici
im Fürsten-
Rath zu
Münster, fah-
ren mit ihren
Deliberatio-
nen fort.

Unterdessen führen Evangelici zu vaminum, ohnermüdet fort, wie folgen-
de Protocolle N. I. II. III. IV. & V. brei-
tern Inhalts melden.

N. I.

Sessio Evangelicorum publica d. 17. Julii 1646. Monasterii hor, antemer.
in puncto Gravaminum habita.

Directorium: P. p. Es würde annoch unentsfallen seyn, daß denen Herren Braunschweig- und Württembergischen, wie auch Wetterauschen Gräfflichen und Nürnbergischen Abgesandten, bey jüngst ausgefallenem Rathschluß eine Deputation an die Chur-Sächsischen und Brandenburgischen an- und aufgetragen worden. Die weil nun solche Deputation nunmehr verrichtet, so bittet er die Herren Deputirte wollen sich belieben lassen, des Verlauffs halber Relation zu erstatten.

Braunschweig-Lüneburg: Es sey Zweiffelsfrey allen bewußt, daß vorge-
dachte Deputation ihm neben andern aufgetragen worden, habe auch solches gestriges Tages ins Werck gerichtet, und den Chur-Fürstlichen vorgehalten, daß sie nemlich des mit den Osnabrückischen Evangelischen anhero deputirten Abgesandten neulich gemachten Concluss sich guter massen zu erinnern haben würden, welches dann unter andern dahin gieng, daß man nach Abhandlung ecklicher Puncten mit den Evangelischen Churfürstlichen allhier in loco tertio davon communiciren, und um aperitur ihres Sentiments sie ersuchen sollte. Nachdem aber nunmehr die capita der Amnistie und Bonorum Ecclesiasticorum Immediatorum absolviret, wolte man mit ihnen aus denen bißhero entstandenen Conclussis Unterredung pflegen, dienstfeyßig bittend, sie, die Chur-Fürstlichen, wolten hierzu einen locum tertium ernennen, und ihr

1646.
Julius.

ihre Gutachten darüber vernehmen lassen. Darauf die Churfürstlich-Sächsischen also geantwortet, sie wolten sich mit den Brandenburgischen wegen des angeedeuteten loci tertii bereden, und sich dann weiter erklären, und wären sie geneigt, mit den Herren Fürstlichen so offt es nöthig zu communiciren, bäten demnach, die Fürstlichen Herren Deputirte wolten für iso dieses Orts ihre Mandata abzulegen kein Bedencken tragen, welches dann gestalteten Sachen nach geschehen, und zu Werke gerichtet. Dieweil man aber bey ihnen den Chur-Fürstlichen ferner angehalten, sie wolten für dißmahl über dem Puncto Amnestiæ und Bonorum Ecclesiasticorum Immediatorum, ohnerwartet der übrigen Materien ihre Gemüths-Meynung eröffnen, als haben sie gebeten, ihnen die bisher gemachten Conclusa schriftlich auszustellen. Ob man nun wol angeudeutet, solches wäre nicht gebräuchlich und bey Fürsten und Chur-Fürstlichen Re- & Correlationibus nicht hergebracht, man müste dasselbe zuvor mit ihren Herren Committenten oder hiesigen Collegio überlegen, dennoch aber, weil man erwogen, daß die Chur-Fürstlichen die Conclusa von dem Herrn Pommerschen ohne das leichtlich erhalten würden, hat man dahin geschlossen, daß ihnen wolermelbter Herr Pommersche die begehrten Conclusa non tamen publico, sed privato nomine communiciren solle, welches sie sich endlich nicht mißfallen lassen, und haben die Fürstlichen damit ihren Abschied wiedergenommen.

Württemberg und Nürnberg: Wiederholten und bestätigten obige Relation.

Eulmbach: Er bedanke sich nomine Collegii gegen den Herren Deputirten, wegen ihrer gehaltenen Bemühung und abgelegten Relation zum fleißigsten.

Nachdem nun die capita oder puncta Amnestiæ & Bonorum Immediatorum abgehandelt; müste man nunmehr, um Gewinnung der Zeit und tragendes Verlangen der Käyserlichen und Catholischen Gesandten, in der Catholischen weitem Erklärung Art. 9. 10. & 11. der Evangel. Art. 18. 19. 20. und 21. zu examiniren antreten. Als aber in Collatione dieser Art. unterschiedliche differentiæ inter Evangelicorum & Catholicorum Articulos sich ereignet, so wäre facilioris deliberationis & resolutionis gratia für rathsam befunden worden, nachfolgende Quæstiones zu proponiren, als:

- 1) Was für ein terminus à quo ratione Restitutionis Bonorum Mediatorum zu determiniren?
- 2) Weilm Evangelische ratione der eingezogenen Güter allein des Religion-Friedens, hingegen Catholische des Passauischen Vertrags Meldung thun, worauf es eigentlich und endlich zu stellen?
- 3) Ob ratione Bonorum Mediatorum, so die Evangelici Anno 1621. in possessione vel quasi gehabt, ohn Unterscheid, ob sie vor oder nach dem Religion-Frieden seyn eingezogen worden, auf der Perpetuität zu beharren?
- 4) Ob hingegen ex parte Evangelicorum diejenigen Mediat-Stifter, Klöster und geistliche Güter, so in der Evangelischen Landen gelegen, und Anno 1621. von den Catholischen würdlich besessen worden, denenselben in perpetuum zu überlassen?
- 5) Wie denen darbey interessirten Statibus Evangelicis auf allen Fall zu helfen, weilm via Juris auffser vorher verglichener normæ Legis & Judiciü, keine statt finden kan?
- 6) Ob und wie weit der Catholischen gesetzter Artic. 11. seines weitläufftigen Inhalts einzuwilligen, oder was für Exceptiones dagegen einzuwenden, oder ob selbiger gar auszulassen?
- 7) Ob der Catholischen Artic. 9. §. Doch sollen hiervon 2c. gesetzte Exceptio bonorum extra territorium zu acceptiren, oder was darauf zu antworten?
- 8) Ob es nicht bey demjenigen, was die Evangelischen ad Art. 18. ratione Causationis aller Particular-Verträge, Litispandez und derengleichen, in specie aber der Pfandschafften gesetzt, allerdings zu lassen?

1646.
Julius.9) Ob *Conditio Articuli Evangelicorum* 19. daß keine andere Ordens-Leute in den Klöstern zu introduciren, stehen zu lassen?1646.
Julius.

Culmbach und Anspach: Er hält dafür, daß die ganze Sache hierin bestehe, wie man wegen der Perpetuität, oder in Mangelung derselben, wegen einer solchen Temporalität, so in effectu eine Perpetuität mit sich führe, einen beständigen Vergleich treffen möge. *Ad quæst. 1)* An seiten Culmbach will er zur Restitution der Mediat-Eldster und Geistlichen Güter selbigen terminum a quo, so er bey den Immediat-Gütern beliebet, nemlich Annum 20. determiniren, damit hierunter kein Stand desfalls verdortheilt, und seines habenden Rechts verkurhet werde. *Ad 2)* Er hält dafür, man thue nicht übel, so man den Passauischen Vertrag mit dem Religion-Frieden hoc passu conjungere und also eines mit den andern conformiret. *Ad 3)* Ob gleich die *disceptatio inter Evangelicos & Catholicos de Perpetuitate super Bonis Immediatis* auf den Geistlichen Vorbehalt beruhe; die Bona Mediatata aber auf dem Jure Territorii ejusque Status bestehen, so werden doch die Catholischen mit solchem Unterscheid nicht allerdings einig seyn, darum er dann zu bedencken giebt, ob nicht unter den Bonis Mediatatis, so vor und nach dem Passauischen Vertrag eingegeben worden, ein Unterscheid zu setzen, also und dergestalt, daß diejenigen Güter, so vor dem Passauischen Vertrag und Religion-Frieden occupiret, in Perpetuitate, diejenigen aber, so nach demselben eingegeben, in Temporalitate verbleiben sollten. *Ad 4)* Dieser quæstion gebe die intendirte æqualitær unter den Evangelischen und Catholischen Maas und Ziel; denn so solches die Evangelici begehren, müssen sie es den Catholischen auch nachgeben. *Ad 5)* Diese Frage gehet dahin, wie denen Ständen, so in Anno 21. und zuvor graviret, zu helfen stünde, und was endlich für ein expediens dazu zu erdencken, solches ins Werk zu richten, dabey er zwar etwas ansethet, wofern aber die Majora dahin gingen, daß man den Catholischen dieselben Stifter, so Anno 1620. von Evangelischen nicht eingegeben noch reformiret gewesen, in dem Stande, wie sie eo Anno gewesen, nachlasse, conformiret er sich mit denselben. *Ad 6)* Allhier findet sich ein grosser Unterschied zwischen den Evangelischen und Catholischen, den jene sagen, daß alle Bona entweder in oder außer dem Territorio, bey ihren postulatis verstanden werden müßten, diese aber, die Catholischen, daß nur allein die, so in Territorio Evangelicorum belegen, zu verstehen seyn. Er hält aber seines Theils dafür, daß man darauf zu achten, wie ein oder in andern Stand Anno 1621. dieselben Bona in possessione vel quasi gehabt, also auch dabey bis zu gültlichem Vergleich gelassen, und nicht turbiret werden solle? *Ad 7)* Es müßte besser seyn, wann man diese exception gar anstieße, und resolviret sich diese quæstio aus vorhergehenden, sonst müsse man simpliciter auf das 20. Jahr bringen. *Ad 8)* Diese Frage läuft mit in den punctum Amnitiæ, wo aber darauf affirmative geantwortet haben. *Ad 9)* Man bringe dieses ohn sonderbahres præjudicis wol übergehen, doch conformiret er sich den Majoribus &c.

Braunschweig Lüneburg und Grubenhagen: Er wolle sich hiebei nicht lang aufhalten, sondern mit wenigen seine Meinung eröffnen, insonderheit das meiste aus denen bey den Bonis Immediatis geführten Votis und gemachten Conclutis, dahin er sich bezogen haben will, resolviret werden kan, mit wenigen aber in specie hievon zu reden; So will er *Ad 1)* anhero Annum 1620. pro termino a quo repetiret haben, es seyn die Bona ante vel post Transactionem Passaviensem eingegeben worden, unerachtet der Catholischen Vorgeben, daß ihnen die Geistliche Güter, so zwischen dem Passauischen Vertrag und Religions-Frieden seyn eingegeben worden, zusehen. *Ad 2)* Hält für rathsam, daß man dem Religions-Frieden den Passauischen Vertrag hinbey rücken sollt. *Ad 3)* Dies sey eine wichtige Frage, denn ihm wohl bewußt, daß den Catholischen bey den Bonis Mediatatis ein grosser oðex im Wege stehe, als bey den Immediatis, diereil bekandt, daß ein jeglicher Fürst und Stand des Reichs über die Bona Mediatata zu disponiren hat. Es ist aber billig, daß die Catholici demjenigen so ante Annum 20. von den Evangelicis ist reformiret gewesen, in perpetuum renunciren, hingegen müssen die Evangelischen die in ihrem Territorii gelegene, und Anno 1620. noch nicht eingegeben, noch reformiret gewese-

1646.
Julius.

seine Mediat-Stifter und Güther in solchem Stand hinsiro seyn und bleiben lassen.
 Ad 4) Diese Quæstion resolviret sich aus dem, was ad tertiam gesagt worden.
 Ad 5) Wie Culmbach ic. Ad 6) Dies sey gar ein arger und gefährlicher Punct,
 weil Art. 11. Catholicorum dem Evangelischen Art. 21. contradicirt. Er hält da-
 für, daß man der Evangelischen vorige Meynung behalte, was sonst andere den
 Catholicis zustehende Jura betrifft, so müsten ihnen selbige ungeträndert verbleiben.
 Ad 7) Wäre bey dieser Frage sehr sorgfältig, hält auch dafür, daß man den alle-
 gierten §. cancelliren müsse, und das Wort *Notorie cum seqq.* in der Catholischen
 Aufsatz von ihnen zu erklären begehren. Ad 8) Wie Culmbach, und daß mans dies-
 falls bey den Evangelischen Aufsatz lasse. Ad 9) Er wolte, daß die Evangelischen
 solches in ihrem Project nicht hätten gedacht, dieweil es auch keine *Causa belli*, und
 gehöre für die Disposition des Pabstes, dahero er vermeynte, man solle es über-
 gehen, den *Pace obtenta*, wüß ein jeglicher Stand wohl zusehen, daß den Jesuitern
 nicht zu viel eingeräumet werden möge.

Hessen-Cassel: War zwar nicht gegenwärtig, hatte aber den Lüneburgischen
 Gesandten durch seinen Secretarium ersuchen lassen, daß er sein Votum für ihne
 nur repéciren wolle, im übrigen referirete er sich auf das bey den Bonis Imme-
 diatis von ihm gegebene Votum, weil er auf Annum 1618. gezelet, wolte er noch
 mahls dasselbe pro termino a quo bestimmt haben, welches der Lüneburgische
 also kürzlich anzeigen.

Baden-Durlach: Ad 1) Wie Lüneburg. Ad 2) Gleichfalls ic. Ad 3)
 & 4) Man müsse den Catholicischen alles reciprocè nachlassen, & quidem in per-
 peruum. Ad 5) Conformirt sich mit Culmbach ic. Ad 6) Referiret sich alhier
 auf das von ihm bey Abhandlung der Immediat-Güther gegebene Votum. Im
 übrigen conformirt er sich mit Lüneburg. Ad 6) Wie Vorgesende. Ad 8) Ver-
 mehnet quod sic: Es wäre aus den Decisis & Transactis bekandt, daß dieses ad
 Punctum Amnistie gehörete. Ad 9) Stimmet dahin, daß die Mediat-Stifter
 denen Oeden, welchen sie zu gute gestiftet, verbleiben müsten.

Bonnern: Weil er nicht gegenwärtig, und dem Lüneburgischen sein Vo-
 tum aufgetragen, repécirte Lüneburg nur sein Votum.

Würtemberg: Es sey sein Herr Principal wegen statlicher Elbster und
 anderer Geistlichen Güther hiebey vor andern Ständen allzeit hoch interessiret gewe-
 sen, dieweil sich nun des Heiligen Römischen Reichs Fürsten und Stände hoch und vor-
 treffliche Herren Gesandten dazu erbothen, daß sie seines Gnädigen Herrn Interesse
 befördern helfen wollen, und zwar solches aus Befehl ihrer Herren Principalen, so
 bedauert er sich nomine seines gnädigen Herrn gegen dieselbe zusehret dienstlich.
 Gleichwie seinem Gnädigen Herrn nun hieran eine große Wohlthat und Dienst besche-
 he also wolte er dies Erbieten gegen seinen Principaln zu verrümen wissen, es zweif-
 fette ihm auch nicht, sein Gnädiger Herr werde solches in gleichen oder andern Wege-
 benheiten gegen der Herren Gesandten Principalen zu erwiedern, gegen die Herren Ge-
 sandten mit gnädigen Willen zu erkennen wissen: wolte demnach seines Herrn præcon-
 ditres Interesse den Herren Gesandten weilers reconmendirt haben, er wüßte gewiß,
 daß hiedurch diesen Christen geholffen seyn werde.

Quoad 1) Quæstionem: Läst sich nochmahls, Annum 20. gefallen. Ad 2) Con-
 formirte sich mit Vorgesenden. Ad 3) 4) & 5) Wie Lüneburg, wünschet danebenst,
 daß die Sache in diesem Punct auf eine Perperuität gebracht werden könne. Ad
 6) Es sey dieser §. nicht allerdings so zulassen, sey deswegen etwas sorgfältig, weil
 sein Herr Principal statliche Jura hergebracht auf die Elbster, die nicht in dessen Ter-
 ritorio gelegen ic. Könnte demnach hiebey unerinnert nicht lassen, daß a parte Evan-
 gelicorum im fünffigen Aufsatz bey dem im Catholischen Project befindlichen Wort,
 hergebracht, diese hinzugeset werden müsten: Die *Jura*, wie sie Nahmen ha-
 ben, und von Verträgen, oder woher sie sonst rühren mögen. Ad 7) Dies
 weil auch in der Catholischen weiterer Erklärung Art. 12. von Catholischen Geist- und
 Weltlichen Ständen gesagt wird, und hierunter leichtlich eine Captivität einschleichen
 könnte,

1646.
Julius.

konte, indem auch hierunter die Land-Stände begriffen seyn können, so wäre sein Rath, man solte daselbst das Wort (Reichs) amoch hinzusetzen, im übrigen conformiret er sich mit dem Lüneburgischen Voto. Quoad ceteras quaestiones ist er mit Vorsehenden einig.

Wetterauische Grafen: Ad 1) & 2) Wie Vorgehende ic. Ad 3) & 4) Wie Lüneburg, & ut ii, qui ante terminum a quo reformati sunt, ita manent. Ad 5) Er läst es in medio gestellt seyn. Quoad reliquas quaestiones conformiret er sich mit Vorsehenden. Stellet aber hieby zu bedencken, wie man wegen der in der Graffschaft Waldeck eingezogenen Cister den Catholischen Mönchen ad dies vira gereichten Alimenter ein beständiges Expediens finden möge, damit dieselben oder Catholici keine Possessionem vel quasi daraus pretendiren können ic. Ad 6) Wie Lüneburg. Ad 7) Referirete hieby, und nachdem er sich den Majoribus conformiret, ein Exemplum, so sich wegen eines Closters dem Grafen von Hanau zuständig, hernach aber dem Würzburgischen Stift unrechtmässiger Weise incorporiret, begeben; wann nun der Catholischen Project Art. 9. statt finden solte, würde also und ander gestalt ein und ander Stand an seinem Interesse verkürzet werden, ist derwegen hierüber sehr sorgfältig, wolte aber den künfftigen Conspicienten gebethen haben, der Catholischen captiosische Clausulen gar auszulassen, oder aber zu mildern. Ad 8) & 9) Amplectitur Majora &c.

Fränkische Grafen: Weil er gewisser verhinderlicher Ursachen halber abwesend sein Votum dem Lüneburgischen aufgetragen, hat Lüneburg sein Votum nicht, allein repetiret, sondern auch expliciret und verheissen, des von Wetterauischen angezogenen Exempels eingedenk zu seyn: erinnerte sonsten, daß die Decisio Catholicorum, so sie bey Anziehung der Cister-Possession angenommen, absurd sey.

Colmar: Usque ad 6. quaest. subscribit Majoribus. Ad 7) Wie Wetterauische Grafen. Ad 8) Lasset es bey dem Aufsatze der Evangelischen, weilm dabey vieler Stände Interesse zu consideriren. Ad 9) Lasset es bey der Evangelischen Aufsatze. Im übrigen amplectirete er Majora.

Nürnberg: Wiederholte das zuvorhin im Rahmen der Fränkischen Grafen und Herren abgelegte Votum.

Lindau: Subscribit den Majoribus usque ad 8) woselbst er erinnert, daß der Verträge & Rerum Judicatarum ausdrücklich zu gedencken, weilm solches im Religion-Frieden nicht geschehen, dann auch der Reichs-Pfandschafften, dadurch die Stadt Lindau beschwehret worden, nachdem berührte Pfandschafften per alium & alium endlich auf das Haus Oesterreich gekommen.

Conclusum: Der Terminus Restitucionis a quo ratione Bonorum Mediatorum sey ad exemplum Bonorum Immediatorum gleicher Gestalt ad Annum 20. zu sehn: Dem Religion-Frieden den Passauischen Vertrag in hoc passu beyzurückeln; denn von Anno 1620. eingezogenen und reformirten Bonis Mediatas an seiten der Catholischen in perpetuum zu renunciiren; hingegen die Evangelischen die in ihren Territoriis gelegene, und Anno 1620. nicht eingezogenen noch reformirt gewesene Mediat-Stifter und Güter in solchem Stande hinsichtlich zu lassen. Articulus ii. Catholicorum sey nach Inhalt Artic. 21. Evangelicorum einzurichten, doch mit dem Anhang, daß solches im übrigen und ausser dem den Catholischen in andern bis auf Annum 1620. unstreitig hergebrachten Juribus ohnschädlich seyn soll. Der 8. Doch sollen hingegen ic. Artic. 9. Catholicorum sey als captios gang aufzuheben, und es disfalls, wie auch wegen der Verträge, Litispendenz, Sententiarum und Pfandschafften, bey der Evangelischen Aufsatze Artic. 18. so dann wegen Aufdringung anderer Ordens-Personen bey dem Articulo 19. zu lassen ic.

1646.
Julius.

N. II.

1646.
Julius.

Sessio Evangelicorum publica in puncto Gravaminum habita Monasterii d. 18. Julii 1646.

Quaestiones:

1) Ob auf plenaria Restitutione aller den Evangelischen unter Catholischer Obrigkeit gefessenen Grafen und Herren, Städten, Communen &c. a tempore des Religion-Friedens abgedrungener und entzogener Kirchen, Schulen &c. samt den Einkünften und Geistlichen Gütern zu beharren?

2) Ob vermöge Declarationis Ferdinandæ publicum Exercitium Augustanæ Confessionis den Unterthanen, sodann, welche es longa consuetudine hergebracht, oder per Pacta, Privilegia und alias Concessionen erlangt und in usu gehabt, frey zu lassen, und dabey zu conserviren, oder ob dieselben allein jure Emigrandi, wie Art. Catholicorum 13. gesetzt, zu trösten und abzuweisen?

3) Ob in hoc passu alle wiedrige gemachte Verordnungen, Urtheilen, Transactionen, Accords &c. aufzuheben und zu cassiren?

4) Ob der Articulo Evangelicorum 23. specificirter Stifter, Münden, Öfnabrück, Münster &c. in specie also zu gedencken?

5) Ob vorerwehnte Restitutio Generalis Kirchen und Schulen aliorumque locorum Ecclesiasticorum, und neben denselben Exercitium Religionis Evangelicæ, auch in specie auf das Königreich Böhmen,

6) Ingleichen auf Oesterreich, Mähren und Schlesien zu extendiren?

7) Ob und was für Particulars considerations wegen der Stadt Eger und Breslau zu beobachten?

8) Ob und was in specie der Pfalz Sulzbach ratione Religionis zu helfen und zu assistiren?

Brandenburg-Culmbach: Es würde nunmehr das Caput von den Unterthanen und derseligen Recht in puncto Religionis & ejus Exercitii, welches Artic. Evangelicorum 22. & sqq. usque ad 32. und Artic. Catholicorum 13. usque ad 16. enthalten, für die Hand zu nehmen seyn, daselbige nun theilte sich in 2. Membra ab: Deren erstes von denen Unterthanen handelte, die das Exercitium Religionis hergebracht oder erhalten hätten, das andere von denen, die nie kein Exercitium gehabt. Von dem ersten wäre für dieses mahl zu deliberiren, und dero Behuf 8. Quaestiones communiciret worden, sey aber eine schwere hochwichtige Materia und den Catholicis recht ein lapis offensivus. Ad 1) Die erste Frage könte süglich in 4. Membra wieder abgetheilet werden. 1. Quid restituendum? 2. Quibus? 3. A quo termino? 4. Quomodo & quo effectu? Belangend das erste Membrum sey man Evangelischen Theils bis hero allemahl darauf bestanden, daß eine plenaria Restitutio, tam ratione personarum quam rerum, & in Ecclesiasticis & in Politicis geschehen müste, worauf nochmahls auch disfalls zu beharren. Von dem zwenten Membro sey Art. Evangelicorum 22. gesetzt, daß alle Grafen, Frey-Herren, Ritterschafft &c. restituiret werden müsten, deme ohne Zweifel die Catholischen opponiren würden das Jus Territoriale, und die regulam, quod cujus territorium, illius etiam sit de religione dispositio. Weil aber doch der Religion-Friede und die Ferdinanda Declaratio vermöchte, daß die Unterthanen bey ihrem wohl-hergebrachten Exercitio Augustanæ Confessionis zu lassen, als wäre die vorgedachte Regula darnach zu limitiren. Stellet unterdessen zu fernerm Nachsinnen, ob nicht die Declaratio Ferdinanda, als von welcher die Catholischen sogar nichts wissen wolten, könte præteriret, und an dessen statt ein æquipollens gebrauchet werden. Ad tertium wäre zu wünschen, daß der Terminus Restitutionis a tempore des Religion-Friedens möchte erhalten werden: dafern aber solches unmöglich fallen sollte, könte man ad Annum 1620. gehen; und wann dann keine Perpetuität zu obriniren stünde, so wäre dennoch die Clausula, welche den effectum Perpetuitatis in sich hielte, zu

Dritter Theil.

Hh

setzen

1646.
Julius.

setzen und zu behaupten. Letztlich würde der effectus restitutionis bestehen in restitutione 1. Der Geistlichen Güter. 2. Der Gefälle und Einkünften, welches doch nicht auf die præteritos & consumptos zu ziehen, dahin dann auch Catholici Art. 3. zehleten. Was 3. durch eigene Güter Art. 22. Evangelicorum bedeutet würde, wüßte er eigentlich nicht, doch wann damit Weltliche Güter gemeynet, gebrehten die ad punctum Amnistie, wofern aber darunter Geistliche zu verstehen, hätte es schon obberührter massen seine Richtigkeit. Ad 2dam Quæstionem repetirte, was er ad primam Quæstionem gesagt, und ließ es in generalibus bey dem Evangelischen Aufsatze, massen das Beneficium Emigrandi, wie es Art. Catholicorum 13. beschrieben, ein gar zu schlechter Trost für die so sehr bedrängte Glaubens-Genossen seyn würde. Ad 3) Die Decision folge aus vorgesezter Regul. Dann wann plenaria restitutio geschehen solte, so müßte man auch die Mittel, dadurch solche könnte beschaffet werden, ergreifen, und die Causas impedièntes aus dem Wege räumen. Ad 4) Erinnerte, daß die Experiènz gäbe, was massen unter der Generalität allerhand Captivität zum öfftern versteckter würde, deswegen er dem Evangelischen Weien zuträglich, und den Städten und Unterthanen nützlich erachtete, daß deren Specificatio, wie sie Art. Evangelicorum 23. gesezet, behalten würde. Ad 5) Die Beschaffenheit des Königreichs Böhmen, und was massen dasselbige jeso für ein Erb-Königreich gehalten werden wolte, sey Reichs-kündig. Denn obgleich die Böhmisches Stände sich auf ihre theuer erworbene Privilegia und den Majestät-Brieff beriefen: so prætendirte doch Ihre Kayserliche Majestät dahingegen 1. Jus Territoriale und 2. daß der Böhmisches Stände vermeynere Privilegia weder von diesem jessigen, noch vorigem Kayser nicht confirmiret, sondern sie vielmehr derselbigen sich per rebellionem omnium gentium Jure verlustig gemacht hätten, dessentwegen sie dann 3. zu Regenpurg, consentientibus Imperii Statibus, von der generali restitutione ausgeschlossen worden. Er an seinem Orte wolte 2. Media dadurch besagten Evangelischen Unterthanen in dem Königreich Böhmen möchte geholffen werden, unvorgreiflich vorschlagen. 1. Daß die Evangelischen Stände nicht zwar Ihre Kayserlichen Majestät, wie Art. Evangelicorum 24. geschehen, weiter præscribirten und Maas gäben, doch aber bey Deroselbigen allerunterthänigst intercedirten, daß ihren bedrückten Glaubens-Genossen in Böhmen esliche Kirchen und Schulen eingeräumt und nachgegeben werden möchten. 2. Daß die Crone Schweden durch dero Autorität eifertig cooperirte, und gedachten Unterthanen des Königreichs Böhmen das freye Exercitium Augustanz Confessionis behauptete. Ad 6) Was von Böhmen gesagt, wäre auch von den andern Unterthanen in den Erb-Ländern zu verstehen. Schlesien beriefe sich auf Particularia Pacta, ob nun ihnen dadurch plenarie geholffen, wüßte man nicht; zweiffelte aber unterdessen nicht, der Chur-Fürst von Sachsen, welcher sich zwischen Ihre Kayserlichen Majestät und den Schlesischen Unterthanen für diesen als ein Commissarius hätte gebrauchen lassen, würde auch jeso sich deroelbigen annehmen, und ihnen das freye Exercitium zu erhalten sich bemühen. Ad 7) Eger habe seinem Gnädigsten Fürsten und Herrn eine Supplication, darinnen ihr Jus deduciret, übergeben, welche er ad dictaturam zu geben sich erbotten, und damit seiner Instruction nach diese gute Stadt bester massen recommendiret haben wollte. Ad 8) Er wäre unterschiedlich befehliche, daß er Ihre Fürstlichen Gnaden zu Sulzbach Assistenz leisten, und Deroselbigen Sache recommendiren solte, erinnerte sich dabey, was in einer Commission an den Herrn Grafen von Trautmannsdorff, dazu auch er deputiret gewesen, von dieser Sache vorgefallen, es hätte aber der Herr Graf nichts dazu gesagt, als daß seines Wissens Pacta Familiaz vorhanden wären, darauf sich Pfalz-Grav Wolfgang Wilhelm beriefe. Er aber wäre von den Chur-Fürstlichen Sächsischen berichtet, daß die Pacta wären aufgerichtet, ehe der Pfalz-Grav die Religion geändert, und da man sich eines solchen Falls nicht versehen hätte, so wäre auch ein Testament, das hievon disponirte, vorhanden, bäte demnach, die Herren Abgesandten möchten auf ein expediens zu gedanken ihnen gefallen lassen.

Brandenburg-Anspach: Wie Brandenburg-Culmbach.

Braun

1646.
Julius.

Braunschweig-Lüneburg: Ad 1) Die erste Frage sey ex Articulo Evangeliorum 22. genommen, und fundire sich bloß auf den casum, da man Declarationem Ferdinandeam sese, denn sonst könne sie nicht statt haben, und wären keine termini habiles da. Deswegen vorher billig zu erörtern gewesen, ob man nochmals auf besagte Declarationem Ferdinandeam beharren wolle oder nicht. Und zwar hielte er seines Theils dafür, daß weil die Declaratio Ferdinanda schwerlich wieder die Catholicos würde zu behaupten seyn, so könnte man auf solchen Fall die restitutionem ad Annum 20. wol restringiren. Denn er sey der Meynung, daß alle Mediat-Stände, die Anno 1555. das freye Exercitium gehabt, auch noch Anno 1620. in dessen possession würden gewesen seyn, und wären auch durch solchen terminum die Land-Städte in Nieder-Sachsen, die nach dem Religion-Frieden aus eigener Macht zugefahren, und wiewol ihnen kein Jus territoriale zustimbe, reformiret hätten, gnugsam gesichert. Ad 2) In der andern Frage befinden sich unterschiedliche membra, als 1. Ob die, welchen das Publicum Exercitium Augustanae Confessionis vermög Declarationis Ferdinandae zustehet, und darn 2. auch die, so dasselbe anderweitig longa consuetudine hergebracht, oder per Pacta erhalten, dabey zu conserviren seyn? Die 1) Quæstion belagend, wäre ihm auch aus eigenen mit vornehmen Catholicischen Ministris gehalten Discourlen und disputationen bekand, daß die Catholici von der Declaratione Ferdinanda nichts hören noch wissen wolten. Adieweil man dann auch mit ihnen, wie bekand, in puncto Autonomiæ subditorum in contradictoriis verfirte und darin exemplo majorum nichts nachgeben könnte: so wollte er dafür halten, man möchte sich der Declarationi Ferdinandae auf nachgesetzte masse und conditionen begeben. 1. Daß hingegen Catholici Autonomiam Subditorum in ihrem Stande lassen, also daß indistincte deswegen kein Stand nicht turbiret werden möchte. 2. Daß diejenigen Mediat-Städte, Grafen, Herren und Communen, so das Exercitium publicum longa consuetudine hergebracht, oder per Pacta & Privilegia erhalten, in den Stand, darinn sie Anno 1620. gewesen, gelassen, und was dawieder vorgenommen, in denselben Stand restituiret werden möchte. Wann die Catholici diese beyden Conditiones eingingen, so würde man effectu Declarationem Ferdinandeam erhalten, ob man sich gleich verhis derselbigen begeben: weilen seines Wissens alle Evangelischen Stände sich Anno 1620. noch in dem Stande befunden, darinn sie Anno 1555. gewesen. Würden auch Catholicis diese zwo limitationes gar zu general bedüncken, könnte man es wohl ohne Gefahr allein auf die Städte, so Mediat wären, restringiren, weil Grafen und Herren, soviel ihm wissend, kein Interesse groß dabey haben würden. Ob aber diß medium compositionis den Catholicis schon jezo auszustellen, oder ob man noch zur Zeit bey der Declaratione Ferdinanda beharren wolte, steller er dahin, unterdessen wann es jezo consentiret würde, könnte man bey vorstehender Communication mit den Osnabrugensibus davon reden, und ihnen, daß der hiesigen Gedanken dahin gingen, eröffnen. Von dem beneficio Emigrandi wolte er nichts hinzuthun, denn wann die Autonomia erhalten, so wäre des beneficii Emigrandi nicht nöthig, und siele solches alsdann für sich selbst. Ad 3) Quæstionem responder affirmative. Ad 4) Halte, daß noch niemand specificiret sey, der nicht absonderlich darum angehalten, und sehe er, daß auch bey den meisten specificirten die Cron Schweden interessiret, deswegen möchte es bey der Specification verbleiben. Denn obgleich die specificirte sub generali regula begriffen: so könnte man es doch den Catholicis nicht deutlich genug sagen, und wären dann die specificirte gesetzte gleichsam als exempla der Regula zu achten. Ad 5) Vergleiche sich mit dem Brandenburg-Culmbachischen Voto und sey der Meynung, daß man von dem Evangelischen Aufsatze Artic. 24. etwas remittiren müsse. Und zwar solches um so vielmehr, weil die Cron Schweden hierin sich interessirt machen, und den Evangelischen Unterthanen des Königreichs Böhmen das freye Exercitium zu behaupten, sich bemühen werde. Wie sie dann solches vielen privat Cavallieren in dero Capitulationen und sonst ohne Zweifel verheissen hat. Deswegen dann die Evangelischen Stände die Invidiam wohl von sich abweisen, und daß ihnen hierin Ihre Käyserlichen Majestät zu präscribiren unmöglich, den Schwedischen Plenipotentiaris

Dritter Theil.

Hh 2

1646.
Julius.

1646.
Julius.

1646.
Julius.

tenciariis zu verstehen geben könnten. Dafern aber die Cron Schweden es nicht behaupten wolte, könnten die Evangelischen Stände ein mehrers nicht thun, als daß sie durch allerunterthänigste Intercession einige Kirchen den Evangelischen in Böhmen zu erhalten sich bemüheten. Der Majestät-Brief hätte, wie die Käyserlichen vorgeben, ein vitiosum initium gehabt, denn wie Ihre Käyserliche Majestät Geldes und anderer Dienste von den Böhmischn Ständen bedurfft; wäre Sie dergleichen Privilegia zu vergeben gezwungen worden. Ob aber solches ein vitiosum initium zu nennen, liesse er an seinen Ort gestellet seyn. Ad 6) Währen und Desterreich hätte man sich billig mehr anzunehmen. Weil solche des Religion-Friedens fähig, und unter keinem absonderlichen Königreich wären. Wann die Autonomia subditorum erhalten, würde es ihnen merklich zu statten kommen: was Schlesien betreffe, würde der Churfürst von Sachsen seines Churfürstlichen Wortes halber verhoffentlich alles was möglich bey der Sachen thun, und könnte man Ihre Churfürstlichen Durchlaucht alhie anwesende Gesandten darüber vernehmen, und sie in ihrer guten Intention secundiren. Ad 7) Eger wäre eine verpfändete Reichs-Stadt und müste, dafern sie sich nicht ablösen könnte, dennoch in den Stand Anni 1620. gesetzt, und zum wenigsten dahin gesehen werden, daß die gute Stadt egliche Kirchen wieder bekommen möchte. Was es mit dem Breslauer Vertrag für eine Beschaffenheit hätte, und ob derselbige für oder wider die Stadt wäre, wüste er nicht, hielte aber dafür, weil die Käyserlichen sich darauf beriefen, die Churfürstlich-Sächsische aber in ihren privat-Gedanken dahingegen auf die plenariam restitutionem drängen, es würde durch den besagten Vergleich der Stadt vollkommenlich nicht geholffen seyn. Ad 8) Die Sulzbachische Sache sey schon zu Regensburg, auch sonst, vorgekommen, erscheine aus allen Umständen, daß entweder ein grosser Eysen um die Religion, oder auch grosse Verbitterung unter denen so nahen Fürstlichen Anverwandten seyn müste, er liesse es bey dem Evangelischen Aufsatze Art. 23. wäre aber zu vernehmen von denen, die deswegen Commission hätten, was sie für Compositions-Mittel auf den Fall, da die generalis Restitutio nicht zu erhalten, vorschlugen.

Grubenhagen: Wie Braunschweig-Lüneburg.

Baden: Durlach: Weil er befehligt, dem Evangelischen Aufsatze zu inhæriren, als müste er solchem nachkommen, doch also, daß er andere Expedientia und die Majora zuliesse. Ad 1) Hielte, die Restitutio termini Restitutio nis a quo ad Annum 1620. würde seinem Gnädigen Fürsten und Herrn nicht zuwieder seyn. Ad 2) Liesse er ihm das von dem Braunschweig-Lüneburgischen Herrn Abgesandten vorgeschlagene Expediens gefallen. Ad 3) Er sehe, daß diese Frage auf Decision der vorigen beruhe. Ad 4) Die Specification wäre dienlich und zu behalten. Ad 5) Wäre am besten, daß die Cron Schweden den Böhmischn Unterthanen das frene Exercitium Augustanae Confessionis behauptete, und solches pro Conditione Pacis repetirte, dahin dann die Herren Schwedischen Plenipotentiarii zu erinnern. Die Evangelischen Stände aber könnten auch ihres Theils wohl an Ihre Käyserliche Majestät deswegen allerunterthänigst suppliciren, damit ihnen entweder egliche Kirchen und Schulen eingeräumet, oder doch neue aufzubauen möchte vergönnet werden. Ad 6) Wie Braunschweig-Lüneburg. Ad 7) Verbleibe bey dem, wam im Evangelischen Project deswegen geleset, weilen er hievon keine sonderliche gewisse Nachricht hätte. Ad 8) Referire sich auf den Art. 26. Evangelischer Erklärung, und conformire sich den beyden Vorgesindten und zumahl den Majoribus.

Pommern: Stettin: Weilen der Churfürstlich-Brandenburgische wegen Pommern Abgesandter nach Ohnabrück verreiset; antwortete an dessen Stelle der Fürstliche Braunschweig-Lüneburgische, daß ihm wegen Pommern also, wie er wegen Braunschweig-Lüneburg gethan, zu votiren aufgetragen, blieben aber dem Pommernischen Abgesandten seine Erinnerungen bevor, und könnte er keine Ratihabitionem praestiren.

Pom.

1646.
Julius.

Pommern-Wolgast: Wie Pommern-Stetin.

Württemberg: Er wäre neulich bey dem Herrn Grafen von Trautmansdorff gewesen, da dann Ihro Excellenz unter andern gesagt, daß man doch dahin sehen möchte, damit keine Extrema in puncto Autonomiæ & Declarationis Ferdinandeæ von den Evangelischen gesetzt würden. Denn die Catholischen lieber die Tractaten abschneiden, als in diesen beyden Punkten von ihrer Meynung weichen wollen. Es hätten auch Ihro Excellenz aus einem an sie von Ihro Kayserslichen Majestät abgegangenen Schreiben nechst Vorzeigung der Unterschrift und des Siegels verlesen, daß Hochgedachte Ihro Kaysersliche Majestät lieber alles ergehen zu lassen, als in Dero Erb-Ländern die Religion freyzustellen gemeynet; Item, es möchte doch den Catholischen Ständen ein mehreres nicht zugemuthet werden, als sie sich in der letzten Declaration erbotzen.

Ad 1) Es müste seines Erachtens für erst erdteret seyn, ob man bey der Ferdinandeæ Declaration beharren wolte oder nicht. Ex parte Württemberg könnte man die Braunschweig-Lüneburgischen Vorschläge wohl zulassen. Weil aber doch die Chur-Fürstlich-Sächsischen in ihren Mediis Art. 6. dafür hielten, daß man die Ferdinandeæ Declarationem behaupten müste, als gebe er zu bedencken, ob man nicht mit den Chur-Fürstlich-Sächsischen, ehe sie sich noch wegen der andern mit ihnen communicirten Punkten erkläreten, der Ferdinandeæ Declarationis halber reden wolte.

Brandenburg-Culmbach per discursum: Er hätte von D. Leuber schon vernommen, daß derselbe vermeynet, die Catholischen würden nicht dazu zu bringen seyn, daß sie die Declarationem Ferdinandeæ zuließen.

Württemberg: Stellte usque ad quæstionem quintam alles auf die Communication mit den Chur-Fürstlich-Sächsischen auch Osnabrückischen Herren Abgesandten, und wolte darauf seines theils die Nothdurfft künfftig einzubringen vorgehalten haben. Ad 5) Wann man dissals auf das Liberum Exercitium starck dringe, würde es offensiones bey den Kayserslichen verursachen, deswegen er es auf Güte und Cooperation der Cron Schweden stelte, wie auch von den Vorgesetzten geschehen. Ad 6) Wegen Oesterreich und Mähren repetirte er, was von dem Königreich Böhmen vorgesagt: Bey Schlessien sey Ihro Chur-Fürstliche Durchlaucht von Sachsen interessirt. Ad 7) Wegen der Stadt Eger besorge er, sie würde von der Reichs-Pfandschaft nicht können abgelöset werden, und wäre demnach dahin zu sehen, daß man deroeselbigen eßliche Kirchen intercedendo erhalten möchte. Ad 8) Conformirte sich den Vorgesetzten, und würde sein gnädiger Fürst und Herr gerne sehen, daß Pfalz-Sulzbach specialiter möchte geholfen werden, wann es durch die General-Tractaten nicht geschehen könnte ic.

Hessen-Cassel: Ad 1) Liesse es bey dem, was von dem Braunschweig-Lüneburgischen Abgesandten votiret, bewenden, seßete aber wie sonst also auch jeso terminum Restitutionis auf Annum 1618. Ad 2) & 3) Liesse es bey dem Evangelischen Aufsatze, und belicbete deswegen die Communication mit den Chur-Fürstlich-Sächsischen, Brandenburgischen, auch sämtlichen Osnabrückischen Herren Abgesandten. Wann aber ja die Ferdinandeæ Declaratio nicht zu erhalten, möchten die Braunschweig-Lüneburgischen Vorschläge statt haben. Ad 4) Sehe an seinem Orte gern, daß die Specificatio in dem Articulo Evangelicorum 23. verbliebe, denn seine gnädige Fürstin und Frau von den Evangelischen Unterthanen der Stifter Münster, Paderborn ic. oftmahls hoch darum ersuchet, er auch dahin zu sehen ausdrücklich instruiret worden; und wolte demnach die specificirte insonderheit hiemit recommendirer haben. Ad 5) & 6) Die Cron Schweden würde sich der Evangelischen Unterthanen in Böhmen, Mähren und Oesterreich annehmen, dafern aber darin endlich solte nachgelassen werden, so würde doch den Evangelischen Ständen obliegen, daß sie bey Ihro Kayserslichen Majestät wegen eßlicher Kirchen intercedirten. Ad 6) Wegen

H h 3

Schle-

1646.
Julius.

1646.
Julius.

Schlesien und Breslau könnte man sehen, was die Chur-Fürstliche Sächsischen thun würden, und ihnen, wo es nöthig, die Hand bieten. Weil die Stadt Eger zwar eine Reichs-Stadt doch mit der Pfandschaft beschweret, als wäre zu versuchen, ob derselben in eglischen Kirchen das Exercitium bittweise könnte erhalten werden. Ad 8) Verbliebe bey dem Evangelischen Aufsatze, und würde man an Seiten Hessen-Cassel sich des Pfalz-Grafen zu Sulzbach Beschwerden angelegen seyn lassen, und nichts unterlassen, was zum Vertrag zwischen denen hohen Anverwandten dienen möchte.

1646.
Julius.

Werterauische Grafen: Ad 1) Könnte die erste Quæstion nicht allerdings verstehen. Denn seines Wissens keine Grafen Mediat wären, und würde solches vielleicht auf die, so in Bayren gelegen, gemeynet seyn. Beliebte den terminum Restitutionis a quo Anni 1620. wann ihnen damit geholfen werden könnte. Ad 2) Beliebte die Communication mit den Herren Chur-Fürstlichen und Ohnabrückischen, auch da die Ferdinandeæ Declaratio nicht zu erhalten, die von Braunschweig-Lüneburg beschene Vorschläge. Ad 3) Verbliebe beym Evangelischen Aufsatze. Ad 5) & 6) Wie Vorsigende, sowohl was die Intercession als der Cron Schweden Behauptung anlanget. Ad 7) Wegen Eger wie die Majora; von dem Breslauischen Vertrage wäre ihm die Beschaffenheit nicht eigentlich bewußt. Hielte dafür, diejenigen, welche davon Commission hätten, würden die Nothdurfft in Acht nehmen. Ad 8) Würden die Evangelischen Stände ein mehreres bey dieser Sache nicht thun können, als daß sie bey dem Pfalz-Grafen zu Neuburg wegen Pfalz-Sulzbach sordersamst intercedirten, und dessen Gesandte darüber vernehmen.

Fränkische Grafen: Ad 1) Quæstionem Müste bey dieser aus dem 22. Articul der Evangelischen Declaration gezogenen ersten Quæstion zusehen, daß er entweder den Inhalt derselben nicht allerdings recht verstünde, oder daß selbiger dermassen generaliter gesetzt, oder sonst substantialiter also qualificiret sey, daß dergleichen zu erhalten eine lautere Unmöglichkeit scheine, oder daß wenigstens solche in die nachfolgende Quæstion mit einlauffe. Dann gleichwie die Catholici bisher der Declarationi Ferdinandeæ, sowohl formaliter als materialiter so stark widersprechen, welche doch allein auf diejenige Mediatos, die vor dem Religion-Frieden das Exercitium publicum gehabt, restringiret ist, also wäre je leichtlich zu erachten, daß dieselben noch vielweniger zugeben würden, daß simpliciter und ohne Unterscheid, alle die seit des Religion-Friedens denen Mediat-Grafen, Freyherrn, Städten, Bürgern und Unterthanen entzogene Kirchen, Schulen, Hospitäler &c. restituiret werden solten; dahero unvorgreiflich für rathsam gehalten würde, diesen Articul gar zu übergehen, und die Nothdurfft in den nachfolgenden Quæstionibus zu beobachten; zumahlen insgemein disfalls desto behutsamer zu gehen seyn wolle, damit nicht das von den Evangelicis jederzeit behauptete Fundament, daß das Jus Reformandi Religionem dem Juri Territoriali seu Superioritatis anhängig seyn solle, dardurch gleichsam aufgehoben werden möge: und zwar ad 2) die Declarationem Ferdinandeam an sich selbst betreffend, weil 1) die Catholici davon nichts wissen noch hören wollen, 2) auf allen Fall der Effect desselben, wegen seither sich mehrentheils verlohren und veränderten Evangelischen Mediatos, die im Stifte Würzburg, Fulda und etlicher ander Orten, vor dem Religion-Frieden das Exercitium publicum gehabt, nicht so gar groß: hingegen aber 3) weit größer seyn, auch 4) ein fast besser Ansehen und weniger widersprechliches Fundament haben würde, wann es auf diejenigen Mediatos, die per specialia Pacta, Privilegia & alias Concessiones, oder auch longa consuetudine das publicum Religionis Exercitium hergebracht, und solches Anno 1621 im Besiz gehabt, gestellt werden sollte; als hielte man dis Orts unmaßgeblich davor, daß sich weder bemeldter Declarationi Ferdinandeæ expressè zu begeben, noch auch desselben nominatenus zu gedencken, sondern es auf bemeldte Terminos longæ consuetudinis, Pactorum & possessionis de Anno 1621. zu richten seyn werde. Weilen aber die Catholischen zweifels ohne gar wohl mercken werden, welcher gestalt nicht allein die Declaratio Ferdinandeæ in effectu unter bemeldten Terminis begriffen, sondern auch sich

noch

1646.
Julius.

noch weiter hinaus erstrecken thäte: als stünde man disseits nicht wenig an, ob auch noch in vim Conditionis die Autonomia subditorum, seu privata libertas conscientiarum, dabey zu begehren, und die Sache dadurch noch schwerer zu machen, oder ob nicht vielmehr selben Punkt an seinen absonderlichen Ohrt gestellet zu lassen seyn möchten; hielte aber sonst davor, daß neben den Städten und der Ritter-schafft, auch der Mediat-Grafen (weilen das Exempel mit Ortenburg ic. wohl bekandt) expressè gedacht werden sollte. Ad 3) Obzwar leicht zu rathen, wie schwehr es mit dergleichen Cassation aller widrig vorgangener Urtheilen, Transactionen &c. daher gehen werde: jedoch, weilen alles auf das Possessorium de Anno 1621. gerichtet würde, hätte man billig, so wohl disfalls als in andern Punkten, auf pura & simplici restitutione in illum statam, so lange möglich zu beharren. Ad 4) Es würde zwar sich unter den Specificirten ein mercklicher Unterscheid daher befinden, daß theils derselben, als Osnabrück, Minden ic. vor dem Religion-Frieden, und sonst per Pacta, & longo usu das Exercitium hergebracht, theils andere aber (als zum Exempel die Ritter-schafft und Unterthanen in dem Stifft Münster) sich dergleichen nicht zu berühmen haben, und also deren Restitution unter obgesetzte Regel und Declaration nicht würde gezogen und behauptet werden können; jedoch wollte man sich auch disfalls mit den Majoribus in favorem Religionis leichtlich conformiren. Ad 5) Wäre mit Braunschweig-Lüneburg der Meynung, daß, was die Crowne Schweden wegen der Böhmisschen Stände nicht per modam conditionis Pacis erhält, von den Ständen des Reichs anders nicht, als per preces & intercessiones werde gesucht und mit Bestand behauptet werden können, und daß auf dem Fall, da des Exercitii publici halb (wie zu beforgen) gar nichts auszurichten, das Absehen zu förderst auf Concession der Privat-Libertät der Conscientien gerichtet werden sollte. Ad 6) Wegen Mähren und Oesterreich dependirte es von demjenigen, so ratione publici Exercitii & Autonomia Subditorum insgemein würde endlich verglichen werden; weil Ihrer Kayserlichen Majestät ein mehrers als andern Ständen disfalls nicht zugemuthet werden könnte, und werden dabey sonderlich die mit Schlessen aufgerichteten Pacta billig zu consideriren, mit den Herren Chur-Sächsischen Gesandten darüber zu conferiren, und selben bestmöglich zu secundiren seyn. Ad 7) Wiederholere erst angebeutete Meynung, vergliche sich auch wegen der Stadt Eger mit den Vorstehenden. Ad 8) Wie Braunschweig-Lüneburg ic.

Cosmar: Conformirte sich Majoribus.

Wetterauische Grafen: Weil von der Fränckischen Grafen und Herren Abgesandten Anseitung gegeben worden, daß auch der Mediat-Grafen, als deren theils in Böhern und sonst im Reich zu finden specificce gedacht werden möchte; Als wolte er solches wegen des Herrn Grafen zu Ortenburg, als von welchem er gedollmächiget, repetiret haben.

Münberg: Wie Fränckische Grafen.

Lindau: Absuit.

Braunschweig-Lüneburg: Hätte die deduction der Stadt Eger, dessen der Fürstlich-Brandenburg-Culmbachische vorhin erwehnet, durchgesehen, befunde, daß der Pfandschafft ein expressum Pactum de reluendo angefügt, und halte nochmals, daß auch diese Stadt in den Stand de Anno 1620. zu setzen. Welches consentiret wurde.

Conclusum: Articulus Evangelicorum 22. als gar zu general und schwerlich zu erhalten, auch ohne das unter andere Regulas zum Theil gehörig, sey entweder gar auszulassen oder doch der Terminus a quo ad Annum 1620. zu restringiren.

Ob der Declarationi Ferdinandez man sich gleichsam tacite, gegen Erhaltung des Exercitii Mediatorum in den Stand de Anno 1620. und der Autono-

1646.
Julius.

1646.
Julius.

mia subditorum noch zur Zeit zu begeben, stehet auf der mit den Herren Churfürstlich und Osnabrückischen vorsehende Communication. Bey dem Art. Evangelicorum 23. sey es sowohl wegen der Transactionum und Rerum Judicarum, und der darinnen specificirten Stifter und Mediat-Unterthanen, als auch Pfalz-Sulzbach zu lassen.

1646.
Julius.

Wegen des Exercitii Religionis in dem Erb-Königreiche Böhmen, item Mähren und Oesterreich beruhe es sühnehmlich auf nachdrückliche Behauptung der Cron Schweden, an seiten der Evangelischen Stände, aber könnte man es endlich auf allerunterthänigste intercession, ihnen ehliche Kirchen einzuräumen, auch sonst in gemein die libertatem conscientiae zu verstaten, gestellet und gerichtet werden.

Wegen Schlessen und der Stadt Breslau seyn die Churfürstlich-Sächsischen in ihrer guten Intention zu secundiren; die Stadt Eger sey in den Stand de Anno 1620. zu setzen.

N. III.

Sessio Evangelicorum publica die 20. Julii 1646. Monasterii hor. antem.

in puncto Gravaminum habita.

Directorium: P. p. Es wäre sich zu erinnern, daß neulich 2. membra ferner zu deliberiren vorkommen, nemlich von denen Unterthanen, so unter der Catholischen Obrigkeit gefessen und das freye Exercitium Religionis sua hergebracht: und 2) von denen, so unter Catholischer Obrigkeit gefessen, und das freye Exercitium nicht hergebracht. Vom Ersten wäre schon gehandelt, darum man tho das andere abzuhandeln vornehmen müste. Es wird aber das andere membrum in 14. nachfolgende Quaestiones zuseherst abgetheilet, als

- 1) Was von der Autonomia & libertate Conscientiae subditorum, so unter Catholischer Obrigkeit sine Exercitio publico gefessen, zu statuiren?
- 2) Ob Art. 23. Evangelicorum stehen zu lassen, oder zu cassiren?
- 3) Wie es mit receptione subditorum und Bürgern, so wohl eines als andern Theils, zu halten? Davon Art. 29. Evangelicorum.
- 4) Was von admisione ad officia und Zünften, item honorificis sepulturis?
- 5) Ingleichen aequali protectione & administratione Justitiae gegen den Evangelischen in Catholischen Orten zu statuiren?
- 6) Was vom jure Emigrandi zu statuiren, wie weit solches zu extendiren?
- 7) Ob ex prætensione der blossen Lehens-Gerechtigkeiten, des Blut Banns, Patronatus, Filialitatis, item Juris Retentionis das Jus Reformandi zu erzwingen?
- 8) Quod si non? Ob auf die in der Catholischen Artic. 17. gesetzte Weiß in feudis regni Bohemiae oder andern Chur-Fürsten und Stände nach den Pactis singularibus, der Lehens-Investituren oder wie es in andere Wege versehen, und herkommen, sich disfalls zu richten?
- 9) Ob Art. 34. stehen zu lassen, oder zu cassiren?
- 10) Weilm die Catholischen das Caput von den reditibus silentio præteriret, ob es bey der Evangelischen Aufsatz Art. 35. zu lassen, oder bloß auf der Disposition des Religion-Frieden zu stellen seyn möchte?
- 11) Was von dem Jure Protectionis, Advocatiae, Aßung, oder ander hergebrachten Gerechtigkeiten zu statuiren?
- 12) Wie es mit den Reditibus und Einkünften der destruirten, oder ganz desolat gemachter Stifft und Eldster?
- 13) Ingleichen mit dem Noval-oder Kottzehenden zu halten?

14) Ob

1646.
Julius.

14) Ob der Evangelischen Articulus 38. zu behalten?

1646.
Julius.

Brandenburg-Culmbach: Er erinnert sich, daß zwischen den Catholischen und Evangelischen eine ziemliche Discrepanz sey: denn die Catholischen das Jus Reformandi auf das Jus Territorii setzen, und nur simpliciter das beneficium Emigrandi verstaten. Hingegen begehren die Evangelischen 1) libertatem Conscientiae 2) privatum Exerccitium in ihren Häusern. 3) Exerccitium publicum in vicinia. 4) die Kinder auf die Nachbarschaft in die Evangelische Schulen zu schicken 5) Privatos Praeceptores auch 6) Kindtauffen zu halten, und 7) die Copulationes durch die Evangelischen beruffene Prediger zu vollziehen. Wann nun dieses alles nicht erhalten werden könnte, müste man sich patientiren u. und dahin sehen, damit die Copulationes, Kindtauffen, und Sacramentorum administratio, wo nicht in Catholischen Häusern, doch wenigst in der Nachbarschaft geschehen möchten, es wäre dann, daß im Nothfall ein anders erfordert würde; wüste sich auch wol zu erinnern, daß solches eines und andern Orts bisweilen geschehen, und den Catholischen Pfaffen nichts desto weniger ihr Gebühr abgestattet worden. Quoad 2) Läßt ers bey der Evangelischen Aufsatz bewenden. Ad 3) Er wolte dafür halten, man thue besser, so man Art. 29. auf reciprocam aequalitatem stelle: denn er befürge, man würde es Evangelischen theils in Freyen Reichs-Städten so wenig thun, als Catholischen theils, welche es sonst vielleicht nicht so groß difficultiren würden, wann man Evangelischen theils ad reciprocationem erbetig wäre. Ad 4) Vermeyner, es werden Catholici den Evangelicis honorem sepulturae nicht verwehren, sondern solchen Actum nur in geweihten Orten nicht zulassen, darauf dann die Evangelischen nicht groß achteten, darum nur zu sehen, daß honorificus locus verstatet werden möge. Ad 5) Die Justicia müste aequaliter administrirt werden, sintemahl sie sowol Bürger, als die Catholischen sind. Ad 6) Das Jus Emigrandi müste nur mero arbitrii und nicht notwendig seyn, wie die Catholici wollen, wofern aber jenes nicht zu erhalten, müste man auf ein Temperament bedacht seyn, welches seinem Gutdüncken nach in prolongatione temporis zu sehen, als da Catholische nur 8. Jahr gesetzt, müste man 14. oder mehr Jahr sehen, wolte verhoffen, daß ein jeglicher sich indessen wol gefast halten und ausziehen könne, immittelt aber möchte er auch in der Nachbarschaft sua religionis Exerccitia visitiren.

Welches er also an statt Brandenburg-Anspach wiederholet haben will.

Bräunschweig-Lüneburg-Celle: Sagt, daß er von der Sachen mehr materialiter, als secundum ordinem quaestionum reden wolle. Es ließe aber alles auf 2. Capita hinaus. Als 1) Auf Autonomiam subditorum, das ist, wie weit die Catholische Obrigkeit den Evangelischen Libertatem Conscientiae & Religionis exercenda zu lassen, und 2) wann ein Unterthaner ohn öffentliches Religions-Exerccitium nicht seyn könne, und deswegen wegziehen wolte, auf was Art ihm voluntarium Emigrandi beneficium zu verstaten. Quoad 1) Quæst. vertritt wir mit den Catholischen in Contradictoriis: Denn wir sagen, sie seyn schuldig zu verstaten Libertatem Conscientiae: Sie aber sagen, daß sie Macht haben anderer Religion zugehane zu vertheidigen. Woran die Catholischen gewiß unrecht thun, sintemahl es wider den Religion-Frieden läuft, dieweil nun bey so bewandten Sachen hieraus nicht wol zukommen seyn wird, müste man solches auf amicabilem Compositionem aussetzen, und sehen, wie weit man kommen könne. Erinnerte daneben, daß man einen Unterscheid zu machen zwischen denen, so bereits unter Catholischer Obrigkeit gefessen, und denen, so sich allererst darunter häuslich setzen möchten: was diese angehet, so beruhe es bey der Obrigkeit mero arbitrio, und können sich Evangelische nicht groß beschwehren, weil sie sich unter Evangelischer Obrigkeit zu setzen, wo sie wollen, Macht haben. Wofern aber eine Catholische Obrigkeit einen Evangelischen recipirte, müste er denselben auch des Bürgerrechts und Freiheit gleich andern mitgenießen lassen. Die ersteren aber betreffend, müste es bey variger Meynung bleiben, denn auch unsere Vorfahren den cursum Religionis sua niemahls solcher Gestalt impediren lassen wollen. Sonsten wäre den Catholischen zwar nachzugeben, daß sie nicht gezwungen

Dritter Theil.

I i

seyt

1646. feyn sollen, einen Evangelischen ad officia honorifica zu admittiren. Quoad Artic. 1646.
 Julius. 27. Evangelic. sey er mit dem Culmbachischen einig; was aber die Copulationes, Julius.
 Kindtauffen &c. concerniret, wolte er solche bloß auf casum extremæ necessitatis
 verschieben ic. Endlich wären auch deren Kinder, so jezto unter den Catholischen woh-
 nen, also wie Ihre Eltern zugelassen. Und ist also 1) 2) 3) 4) & 5) Quæstion deci-
 diret. Ad 6) Er lasse es bey dem Art. 31. 32. Evangelicorum bleiben, man hätte
 sich hiebey wohl vorzusehen, denn certus numerus annorum, nach Verfließung ders
 selben, eine necessitatem Emigrandi importiren würde.

Idem dixit pro Grubenhagen.

Pommern: „Dieweil Braunschweig-Lüneburg dessen Votum aufgetragen,
 „als wolte selbiger seines für ihm anhero repetirt haben, doch mit Vorbehalt seiner,
 „des Pommerschen, befugten Erinnerungen ic.

Württemberg: Wolte sich zwar hiebey nicht lange aufhalten, müste aber es-
 liche Erinnerungen thun. Es wäre aus des BURCHARDI libro de Autonomia und auch
 sonst bekandt, daß die Autonomia subditorum per observantiam interpreta-
 tivam bis zu des Abts von FULDA Reformation bestärket worden, dieweil nun die-
 se Quæstiones von Braunschweig-Lüneburg in zwey Membra restringiret, wolte
 er auch dabey bleiben. Das 1) nun betreffend, so kommt ihm solches zwar schwer zu
 erhalten vor, vermehnet aber, man müsse dennoch für diejenigen, so bereits unter Ca-
 tholischer Obrigkeit gefessen, Vorsorge tragen, daß sie nicht ad emigrandum gezwun-
 gen, besondern geduldet und ihnen zugelassen werden möchte, daß sie in ihren eigenen
 Häusern ihre Religions-Exercitia treiben, auch, so es ihnen gefällig, sich in die Næ-
 he zu den publicis Exercitiis begeben. Wann nun einer seiner Religion zugethane
 Priester zu gebrauchen, und deswegen sie zu sich aus der Næhe zu beruffen, (so in ca-
 su necessitatis extremæ vergönnet seyn müste,) benöthiget wäre, müsten die Prie-
 stere sich hiebey modest verhalten, und wären sie insonderheit zu erinnern, daß sie in
 ihrem Abschiede von den Catholischen Unterthanen Niemand an sich hängten, und hier-
 unter die Catholische Obrigkeit nicht offendirten. So viel das andere 2) belanget, wie
 es nemlich mit denen, so sich unter die Catholischen allererst begeben werden, gehalten
 werden solle, dabey fraget man nicht unbillig: Ob die Obrigkeit schuldig seyn soll, oder
 gezwungen werden könne, einen, so anderer Religion sey, zum Unterthan aufzuneh-
 men? darauf er seines Theils saget: Quod non. Darnach er aber einen aufnehmen
 würde, so mit ihm nicht einerley oder Evangelischer Religion wäre, so wäre er auch eo
 ipso gehalten, denselben zu schützen, die Justiz zu administriren, und so wohl der
 Privilegien, als ander Bürger-Rechte neben andern genießen zu lassen; juxta Art. Ev-
 angelicorum 27. So sich auch zutrüge, daß sich künftig ein Catholischer zu unser
 Religion begeben, derselbe müste aussuchen, es wäre dann, daß die Obrigkeit desselben
 Orts damit zufrieden wäre, daß er bleiben möchte, wiewohl man diese Conditiones
 dabey gebrauchen müste, daß die Emigratio nicht eher geschehen sollte bis 20. oder
 mehr Jahr, darüber man sich vergleichen müste, verlossen. 2) Wie in Art. 31. 32.
 Evangelicorum enthalten ic. könnte aber hiebey unerummert nicht lassen, daß etwa die
 Reciprocatio certo respectu mehr schädlich als gut seyn möchte, wiewohl ers zu be-
 denken und auf Amicabilem Compositionem gestellet seyn lassen wolte.

Hessen-Cassel: „Hat in seinem Abwesen zu votiren dem Herrn Lüneburgi-
 schen aufgetragen, welcher alsobald nach der Evocation gesagt: Er könne sowohl
 für sich als Hessen-Cassel in das Württembergische Votum, soviel nemlich die Ausschaf-
 fung derjenigen unter Catholischer Obrigkeit gefessenen Unterthanen, so sich künftig
 zur Evangelischen Religion bekehren würden, mit allen seinen zuletzt angehängten
 Clausulen nicht condescendiren, wolte es zwar modestix causa nicht refuti-
 ren, allein verhoffte er, weils dadurch gar zu viel nachgegeben würde, es würden die
 Nachsichtige solches nicht mit belieben, sondern wäre besser, daß man solches auf ei-
 nen Privat-Discours anstellere. Im übrigen wolte er Hessen-Cassel seine befugte
 Erinnerungen reserviren haben.

Baden

1646.
Julius.1646.
Julius.

Baden Durlach: Ist mit dem Lüneburgischen einig, doch kan er die von vordienenden angebeutete Limitation auch passiren lassen, nemlich, daß die unter Catholischer Obrigkeit gefessene keine Ministros Evangelicos ex vicinia gebrauchen sollten, nisi summa necessitate cogente. Er hält für rathsam, daß, weil die Catholici die Privilegia und Gerechtigkeiten der Evangelischen Eltern den Kindern und Nachkommen nicht verstaten wollen, und solches gleichwohl billig, auch von Evangelicis requiriret und erfordert werden will. Dahero in künfftigen Evangelischen Project diese Worte: Auf Kinder und Kindes Kinder ic. auch Diener und Dienersdienern, zu setzen seyn. Ratione liberi arbitrii subditis ad intra certum terminum emigrandum relinquendi, conformirete er sich mit dem Lüneburgischen Voto. Im übrigen wölte er den Majoribus subscribiret haben.

Wetterauische Grafen: Wolte sich hiebey nicht lange aufhalten, sondern nach Anlehung der von dem Lüneburgischen im Anfange seines Voti gemachten Distribution in Arcionomiam & Jus Emigrandi, kürzlich sagen: 1) So vermehreter, daß mans billig bey dem Evangelischen Aufsat Art. 27. lassen solle. 2) Hält dafür, daß das Jus Emigrandi nicht necessarium, sondern voluntarium seyn müste. Wenn aber dieses nicht zu erlangen stünde, das alsdenn der Terminus Emigrandi auf 20. oder mehr Jahre prolongiret, und der, so sich von der Catholischen zu der Evangelischen Religion begeben würde, von der Catholischen Obrigkeit geduldet und geschützet werden müste ic.

Fräncische Grafen: Ad 1) Quaestionem: Gleichwie dieser Articulus de Autonomia seu privata libertate Conscientiae subditorum, wegen so vieler Tausend dabei interessirten Secten, billig für der wichtigsten einen zu halten, also schiene er auch dahero der allerschwereste zu seyn, weilen sich die Herren Catholici demselben jederzeit am allerstärksten widersetzen, auch bey in stehenden Tractaten, daß sie viel lieber alle Exercitia über sich ergehen lassen, als disfalls etwas nachgeben und einwilligen wollen, als vielmahls hochbetheuerlich vernehmen lassen; und zwar würden von denselben vornemlich nachfolgende Rationes und Ursachen ihrer so starken Opposition scheinbarlich angezogen: 1) Weilen ex diversitate Religionis grosse Distraktion der Gemüther der Unterthanen und Mistrauen gegen die Obrigkeit gemeinlich zu entstehen, und endlich in öffentliche Turbas und Seditiones auszubrechen pflegen. Zumahlen aber nach erlangter Freiheit der Gewissen, die Unterthanen alle Mittel und Gelegenheit suchen würden, des liberi & publici Exercitii ihrer Religion theilhaftig zu werden, wie neben vielen andern insonderheit die Niederländische, Böhmishe, Oesterreichische, Mähr- und Schlesiische Exempel solches gungsam bezeugten. 2) So wüede der Römisch Catholischen Religion durch heimliche oder öffentliche Gestattung der Evangelischen, dahero besorglich grosser Abbruch beschehen, weilen diese ihrer, der Romano-Catholicorum, affectirten irrigen und calumniosen Meynung und Vorgeben nach, als humanis traditionibus & praecipis & disciplinis (ut vocant) weniger unterworfen, viel leichter und daher den Leuten desto annehmlicher seyn solle. 3) Gleichwie sie, die Catholici, disfalls denen Evangelicis nichts wider ihren Willen zuzumuthen begehren, also auch billig hingegen ihrer damit verschonet werden solte, wie denn zwar auch 4) Bisher die Evangelici die Catholicos in ihren Landen so gar nicht gedulden mögen, daß auf allen geleisten Fall fast zu zweifeln, ob man sich, sonderlich in denen Evangelischen Frey- und Reichs-Städten, vor denen Evangelicis Statibus desjenigen beständig reciprocè zu verhalten, was ihres theils denen Catholicis disfalls so stark und eifertig angesonnen wird. Welches gleichwohl auch 5) der Evangelicorum selbst jederzeit geführten und in dem Religion-Frieden fundirten Principio, daß nemlich das Jus reformandae Religionis dem Juri Territoriali anhängig seyn solte, zuwider lieffe; und so viel daraus folgen würde, daß wann ein Evangelischer Stand zur Catholischen Religion treten, oder sonst einem Catholischen Stande Evangelische Land und Leute zu fallen möchten, derselbe nicht befugt seyn würde, einige Reformation in solchen seinen eigenen Landen vorzunehmen, sondern wider bemeldete Regul gebundene Hände haben, und seinen Unterthanen

Dritter Theil.

312

nen

1646.
Julius.

neu die widrige Religion nachsehen müssen. Hingegen aber gleichwie bekant, welcher massen die Eddlichen Evangelischen Vorfahren über diesen Punct vor andern standhaft und tapffer gehalten, also wäre solchen Terminis billig nochmahls so viel möglich und thunlich um so viel mehr zu inhæriren, weilen gleichwohl für eins sich ein grosser Unterschied zwischen dem Exercitio publico Religionis, und zwischen der Privat-Libertät der Conscientien der Subditorum so ferne befindet, daß gleichwie kein Stand gezwungen werden mag, das Publicum Religionis alienæ Exercitium in seinem Territorio zu gestatten, also aber hingegen auch denen Unterthanen die Privat-Freyheit ihres Gewissens nicht benommen, noch sie zur widrigen Religion mit Gewalt gezwungen, oder derentwegen von Hause und Hofe verlossen und vertrieben werden sollen; zumahlen fürs andere man diefalls Evangelischen Theils zur Reciprocation und Gleichheit erbietig: und gleichwie Drittens die angezogene Aufrubr und Empörung vielmehr durch die anmaßlich begangene Beyzwungung der Gewissen, als durch die gestattete Religions-Freyheit uhrsprünglich hergerühret, also würde zu Verhütung derselben, und zu Conciliierung der Gemüther der Unterthanen gegen die Obrigkeiten, wie auch der Evangelicorum und Catholicorum insgemein unter sich selbst, dergleichen Autonomia und Freystellung das beste Mittel, auch solches Bierdtens, naturæ fidei, quæ suaderi non cogi vult, am ähnlichsten, und denen Gewissen am sichersten seyn. Gleichwie nun zu förderst diese und andere dergleichen Motiven den Herren Catholicis nochmahls zu remonstriren und beweglich zu Gemüthe zu führen: also aber doch, weilen diefalls pure & simpliciter etwas zu erhalten, aus wohl angeführten Ursachen unmöglich scheint, als würde damit sich nicht lange vergeblich aufzuhalten und zu Zerschlag oder doch langer Verzögerung der Sachen Ursach zu geben, sondern auf practicirliche verantwortliche Temperamenta und Conditiones zu gedencken seyn. Und wäre er demnach zu förderst mit dem vortreflichen Herren Fürstlich-Braunschweig-Lüneburgischen Gesandten dahin allerdings einig, daß 1) inter subditos præsentis & futuros ein Unterscheid zu machen, und dieser halben so fern nachzugeben, daß es quoad receptionem novorum subditorum res meræ facultatis seyn solle, weil es solchen Falls ratione Evangelicorum subditorum, welche sich gemeinlich eben so leicht an andere ihrer Religion zugethane Dertzer niedersehen können, bey weiten keine so grosse Beschwerden und Difficultäten auf sich hat, als wann einer, der in dem Lande oder Stadt geboren, auferzogen und wohnhaft ist, bloß der Religion willen davon ausgestossen und vertrieben werden sollte; also wäre auch 2) ratione munerum & dignitatum desto sicherer und billiger nachzugeben, weilen ex parte Evangelicorum die Catholischen Bürger und Unterthanen reciprocè zu Aemptern zu befördern auf allen Fall sehr schwer hergehen würde, und weilen 3) Evangelischen, sonderlich aber Städtischen Theils noch viel bedenklicher fallen würde, ihren Catholischen Bürgern und Unterthanen die Copulationen, Tauffen, Communionen, und andere dergleichen Actus parochiales, durch die zu solchem Ende von andern Orten her berufende Psaffen in ihren Privat-Häusern zu gestatten, als würde man in alle Wege solches desto mehr, wo nicht gar reciprocè gegen einander aufzuheben, jedoch auf die Casus extremæ necessitatis, und benebst dahin zu restringiren haben, daß in dergleichen Fällen die erforderte Geislichen einer und der andern Religion sich strietissime intra terminos specialis istius vocationis continiren, und nach verrichtetem Actu sich wider an ihren ordinairn Ort begeben sollen. Die in dem Eddlichen Fürstlich-Württembergischen Voto medii loco vorgeschlagene Differenz zwischen denen unter Catholischer Obelgkeit geseßenen Unterthanen, so bereits diese Stunde der Evangelischen Religion zugethan, und die sich erst ins künfftig darzu bekennen möchten, und daß nemlich jene zwar unbedrängt geduldet, diese aber der Obelgkeit Belieben nach, Stadt und Land zu räumen, auch Haus und Hof zu verlassen schuldig seyn sollten, belangend, liesse man zwar diefalls selbige zuörderst an seinem hohen Ort dahin gestellet seyn: hielte aber doch seines Theils unvorgreiflich davor, daß dergleichen Mittel per modum Pacti & Conveccionis, Gewissens und schwerer Verantwortung willen, nimmermehr einzuwilligen, jedoch aber auf den äussersten Fall, und da je kein ander (wie wol zu besorgen,) zu erhalten, zu Verhütung andern Unheils die-

1646.
Julius.

1646.
Julius.

ses und vielleicht noch wol ein mehrers auf der Catholicorum Verantwortung, endlich dahin zu stellen, oder es vielmehr bis auf anderweitige Vergleichung in suspenso zu lassen seyn, und indessen auf solche Conditiones und Cautele zu gedencken seyn würde, dadurch denen guten Leuten, sowol ratione modi als termini, das triste Emigrationis beneficium, desto leidentlich und erträglicher gemacht werden möge. Inmassen bereit auf dem Anno 1631. zu Leipzig gehaltenen Conventu Evangelicorum, von den vortreflichen Herren Depucirten in ihren aufgesetzten vernünftigen Bedencken davor gehalten worden, daß auf bemeldten äusersten Fall, und jetztbedeutete Weise, auch mit denen dabey ihres theils gefesteten Conditionen, in hoc Autonomia puncto in genere wolverantwortlich nachgegeben werden könnre. Bey der andern in dem Braunschweigischen Voto wol contrahirten Frag, hielte man unmaßgeblich davor, das denen in dem 31. und 32. Artic. Evangelicorum gefesteten Conditionen, noch eine und die andere sonderlich aber diese beyzusetzen, daß wann einer, um des freyen Exercitii seiner Religion halber, oder anderer Commodität und Ursach willen, das beneficium Emigrationis ungezwungen vor die Hand zu nehmen begehre, und aber dabey seine Güter alsobalden zu verkaufen, entweder keine Lust oder keine Gelegenheit hat, demselben erlaubet und zugelassen seyn solle, einen Vogt oder Verwalter darauf zu setzen, auch benebst, um die Erndte oder andere bequeme Zeit sich in Person dahin zu begeben, und den Sachen nachzusehen, wie auch die Früchte und Nüzungen aus dem Lande, ohngehindert und ohne umbillige Beschwerden, ad locum Domicilii transferiren und führen zu lassen &c.

Colmar: Consentiret in effectu mit dem Lüneburgischen quoad 1. & 2. membrum: Quoad terminum Emigrandi aber mit dem Wetterauischen.

Nürnberg: Wie vorhin im Nahmen der Fränkischen Grafen.

Pindar: Et conformiret sich mit dem Lüneburgischen Voto, und begehret, man möchte das Conclufum also einrichten, daß in den Städten, da beyde Religionen in usu seyn, die ad officia honorifica besagte Admissio der Evangelischen Bürger propter usum Religionis nicht denegiret werden solle.

Conclufum: Die Autonomia und Libertas Conscientia sey sowohl denen, unter Catholischer Obrigkeit igo bereits gefessenen Evangelischen, als sich künfftig zu der Augspurgischen Confession begebenden Unterthanen nach dem Art. 7. Evangelicorum vor sich, ihr Gefinde und Nachkommen frey zu lassen, jedoch könten die Copulationen, Kindrauffen, und Sacra Synaxis bey gesunden Tagen und Zeiten in der Nachbarschaft verrichtet, sonst in casu extremae necessitatis zu dero Behuff ein Evangelischer Pfarrer aus der Nähe (der sich dann bloß in terminis solcher Actuum und ohn weitem Vorgriff zu verhalten) vociret, und à Magistratu Catholico ohn Hinderung ohnverweigerlich verstatet werden. Die Zuziehung berührter Evangelischer Unterthanen zu Ehren-Ämtern stehet in jedweder Obrigkeit Willkühr. Nur daß ihnen die Erbschafften, Legata, und andere von der Religion nicht dependirende Jura und Sachen, wemger die Sepultur an ehrlichen etwa dazu geordneten Orten, nicht verwehret, ihnen auch sonst gleiches Recht und Schutz administriret und gehalten werde. Hingegen soll in beyder Religions-Verwandten Mächten und mero arbitrio stehen, einen neuen und vorhin daselbst nicht niedergelassenen Evangelischen oder Catholischen zum Unterthanen anzunehmen oder nicht. Auf den ersten Fall aber werden selbige denen vorhin alsda wohnhafften, auch sonst juxta Artic. Evangelicorum 29. und 30. billig gleich gehalten. Die Emigratio voluntaria soll ausser den Contentis Art. 31. und 32. Evangelicorum, auch mit diesem fernern Reservat verstatet werden, daß den Emigranten die Distractio ihrer Güther keinesweges schwer gemacht, sondern ihnen bisdahin durch einen Vogt oder Verwalter selbige administriren zu lassen, und zu einen und andern Zeiten sich dahin zu verfügen, frey und bevor stehen soll.

1646.
Julius.Folgen nun die übrigen *Questiones*.1646.
Julius.

Brandenburg-Culmbach: Was nun weiter die 7) *Question* anlangete, so wäre selbige aus beyder Theilen Project, als der Evangelischen 32. Catholischen 27. Art. zusammengezogen, und kommen sie beyderseits hierin überein, daß nemlich das Jus Reformandi denen in hac *questione* exprimierten Juribus nicht anhängig, doch aber discrepiren sie vonemander in dem, daß die Catholischen distinguiren inter in & extra territorium. Darum dieses in gute Obacht zu nehmen, und auf das 20. oder 21. Jahr zu sehen, wiewohl den Antegravatis ihre Jura reservirt und vorbehalten seyn müssen, und obwohl nicht unbillich, daß die Pacta Investiturae und Conventiones gehalten werden; so müste man doch dieselben, so in hilce belli motibus gleichsam extorquirt und abgepochet, davon ausgenommen seyn lassen, dahero in dergleichen Fällen gleichergestalt auf Annum 20. gesehen werden müste. Ad 8) Diesen Art. bringet *aequalitas reciproca* mit sich, doch haben die Catholischen aleram *reciproca*tionis partem hierin vorbegeben, und sey er indifferent, ob man das hinzu setzen wolle. Ad 9) Er wäre der Meynung, man sollte den Art. 34. nicht prateriren, weil es für ein sonderlich Gravamen angesehen, und die Osnabrückischen Evangelischen Stände hieher viel Specialia gezogen. Ad 10) Weil die Zinsen hoc bello zurück gelieben, so stellt er zu bedencken, ob nicht die rückständigen aufzuheben, und a tempore factae Pacis wieder angehen sollen. Ad 11) Er liesse es bey dem Evangelischen Aufsatze, und wie es Anno 20. gewesen, bleiben. Ad 12) Er läst es bey dem Herkommen, und wie es Anno 1620. gewesen. Ad 13) Er liesse es bey dem Evangelischen Aufsatze, doch wo es die Geistlichen hergebracht, und Anno 1620. annoch so gewesen, müste man es auch also lassen.

Braunschweig-Lüneburg: Ad 7) Er conformirte sich mit Culmbach. Ad 8) Er lasse es bey dem Evangelischen Aufsatze Art. 32. verbleiben, doch daß in der Catholischen Art. 17. in pr. diese Worte: so weit x. ausgelassen, und dafür Dierweil gesetzt werden müsten. Ad 9) Dieser Art. könne ausgelassen werden, weil es die Catholischen angienge. Ad 10) Man müsse es bey dem Evangelischen Aufsatze bleiben lassen, doch stellet ers endlich auch auf beyderseits Vergleichung. Gibt daneben zu bedencken, ob nicht die Zins- und Einkommen, so die Mediat- und Immediat-Chürchen haben nach sich gezogen, denen, so dazu beyderseits befugt, annoch zu fordern bevorstehen solle. Was aber sonst der Rente halben für Unrath vor diesen eingeschlichen, müste eben so wohl als alles ander abgethan, und auf das 20. Jahr, wie die Principal-Sachen, gesetzt werden. Also; wo ein Evangelischer Stand in Anno 1632. dieselbe gehalten und genossen, auch hinführo also behalten soll, wo aber Streitigkeit gewesen, bleibe es billich bey dem Possessorio, und stellet das Peritorium dahin; Es wäre auch befehdt, daß die Evangelischen nur auf die defuncte und defolite Stifter in hoc passu sehen, und käme ihm aber selbiam für, warum sie auch nicht auf andere, ihr Abschen genommen. Ad 11) Er sey hierin indifferent, es möchte bey dem Evangelischen Aufsatze verbleiben. Ad 12) & 13) Liesse es gleichergestalt bey dem Evangelischen Aufsatze. Ad 15) Liesse es auch hiebey bey dem Evangelischen Aufsatze bewenden; doch daß man gleichwohl auch eines jeglichen Orts Herkommen beachtete, und inskünftige die gemeinen Käyserlichen beschriebene Rechte, oder wie man sich sonst vergleichen könnte, desfalls zu gebrauchen; auch einen jeglichen de praterito in seinem Possessorio bleiben lassen solle.

Grubenhagen: Wie Lüneburg.**Pommern:** Wie Baden-Durlach.

Württemberg: Ad 1) Sagt: daß das Jus Reformandi von dem Jure Territorii herrühre. Ad 2) Man bedürfte zwar keiner Declaration nicht, wenn alles sano sensu verstanden würde. Jedoch aber wäre seine Meynung, man müsse singularia Pacta, eademque legitima & aqua hierin behalten. Conformiret sich

1646. sich sonst in übrigen mit Culmbach. Ad 3) Ist damit einig, daß der Art. præterier werde. In den übrigen quaest. usque ad 8) vergleicht er sich mit Braunschweig-Lüneburg. Ad 9) Wie Vorgesetzte. Ad 10) Es müssen die Zinsen reciproce abgestattet werden, wiewohl er hiebei indifferent sey. Im übrigen ist er mit Lüneburg einig. Ad 11) Er ließe es bey dem Evangelischen Auffsat. Ad 12) & 13) Läßt ihm das 20. Jahr hierin mit andern gefallen, auch daß das Kaiserliche beschriebene Recht und langes Herkommen, wie nichtweniger die Pacta singularia observirt werden müssen. Ad 14) Ist mit Vorgesetzten einig.

1646.
Julius.

Baden-Durlach: Wie Lüneburg usque ad 14. da er vermeynet, daß man den 38. Art. Evang. wol behalten könne.

Wetterauische Grafen: In effectu conformiret er sich den Majoribus.

Fränkische Grafen: Ad 7) Vergleiche sich mit denen pro negativa einhellig gefallenen Votis, zumahlen so viel das antheils Orten, sonderlich in Francken, von andern Jurisdictionibus & Juribus Superioritatis ganz separirtes blosses Jus Gladii seu Jurisdictionem Criminalem betrifft, um so vielmehr, weil in bemeldtem Francken-Lande sich die Herren Bischöffe, wie auch Chur-Bayern vielmahls unterstanden, aus dergleichen simplici Jure Gladii ein Jus Territoriale oder hohe Lands-Fürstliche Obrigkeit zu erzwingen, und unter solchem prætext sich des Juris Reformandi, sonderlich gegen die Städte und gegen die Ritterschafft anzumassen, da doch bekandt, daß deren Sprichwort: Der Chor-Rock und das Hender-Schwert keine Gemeinschaft haben, und das Jus Reformandi vielmehr demjenigen, der omnimodam aliam Jurisdictionem als der bloß die Fürstliche Obrigkeit hergebracht, gebühre und zustehe. Ad 8) Wie Braunschweig-Lüneburg, und könnte dessen mehrere Erläuterung von den Herren Kaiserlichen begehret werden. Ad 9) Omittatur. Ad 10) Wie Braunschweig-Lüneburg. Ad reliquas Quaestiones ließe er, den Majoribus gemäß, bey der Evangelicorum Auffsat dismahl bewenden.

Collmar: Ut Lüneburg ad omnes.

Nürnberg: Wie vorhin im Nahmen der Fränkischen Grafen &c.

Leindau: Subscribiret den Majoribus &c.

Conclusum: Wegen der Lehens-Gerechtigkeiten, Blutbann, Juris Patronatus, Filialitatis, Retentionis &c. verbleibet es entweder bey der Evangelischen Auffsat Art. 33. oder es müste der Cathol. Art. 17. aus demselben modificirt; und pro verbo so weit, alldierweil gesetzt werden. Was aber dict. Art. 17. Catholicorum von unterschiedlichen Absezen, Böhmischen Lehen, Gemeinschafts-Herrschaften, Pactis, Investituris, Verträgen und in andere Wege erwehnet, deshalben sey bey den Herren Kaiserlichen unter andern um Declaration anzufuchen, sonst aber und in eventum obiges alles, und weiter nicht, als von Contractibus legitime, sine metu, fraude & quidem ante Annum 20. initis zu verstehen, nachzugeben. Artic. 34. Evangelicorum wäre auszulassen. Ratione deren zu den Immediat-Stiftern, Clöstern, und Gütern gehörigen Renten, Gütern, Zehenden, und Zinsen würden dieselbe utrinque billig denenselben in futurum ab- und ausgefolget, die dñs Anno 1620. in possessione vel quasi sich befunden. Wegen der Restanten aber auf billigmäßigen Weg sich zu vergleichen seyn, massen es dann im übrigen, ratione Juris Protectionis, Advocatix und Negung &c. bey dem Evangelischen Project, Art. 35. sodann bey den destruirten und desolat gewordenen Stiftern und Clöstern, auch den Noval-Zehenden, bey dem Art. Evangel. 36. und 37. sein Bewenden habe, jedoch daß in futurum wegen künftiger sich ereignenden und entstehender Novalium es nach den gemeinen beschriebenen Rechten, jedes Orts Herkommen, auch rechtmäßigen Verträgen gehalten werde. Art. 38. bleibet bey dem Evangelischen Auffsat &c.

N. IV.

1646.
Julius.

N. IV.

1646.
Julius.

Sessio Evangelicorum publica in puncto Gravaminum Monasterii habitata d. 21. Julii 1646.

Quaestiones:

- 1) Was wegen der Geistlichen Jurisdiction zu statuiren, davon Artic. Evangelicorum 39. & Catholicorum 18?
- 2) Ob zu der Exception causarum matrimonialium dicto Artic. Catholicorum 18. sich zu verstehen und wie weit?
- 3) Was und wie weit in puncto Religionis der Freyen unmittelbaren Reichs-Ritterschafft nachzugeben? und wie es damit
- 3) Wie auch den Disputationen, Interpretationen, Decisionen und dergleichen Discursen über den Religion-Frieden zu halten? davon Artic. Evangelicorum 45. & 46. Catholicorum 19.
- 5) Wobin man sich in puncto Majoritatis Votorum zu erklären? und ob Majora in specie auch in puncto Contributionis statt haben solten? Artic. Evangelicorum 47. Catholicorum 21.
- 6) Was wegen der Parität zu den Reichs-Depurations-Tagen zu statuiren? Arr. Evangelicorum 48. Catholicorum 20.
- 7) In puncto Justitiae, ob es bey den beyden höchsten Gerichten, als dem Kayserlichen Reichs-Hof-Raht und dem Kayserlichen Cammer-Gericht zu lassen? oder, ob ein Tertium anzurichten, und gleich dem Speyerschen Cammer-Gericht zu besetzen und anzuordnen?
- 8) Ob ein jedwedes derselben, nebenst dem Reichs-Hof-Raht auf gewisse Crayse, und welche, zu restringiren?
- 9) Wie weit die Concurrentia Jurisdictionis des Reichs-Hof-Rahts mit den beyden Cammer-Gerichten hinführo zu consentiren und nachzugeben, oder ob und was für ein Temperament dabey zu ergreifen?
- 10) Ob und wie die Reformation des Reichs-Hof-Rahts, sonderlich ratione paritatis utriusque Religionis anzustellen?
- 11) Wie die Privilegia primae Instantiae, Austregarum & de Non Appellando furtershin zu conserviren und zu erhalten?
- 12) Was bey den Neben-Gerichten, davon Artic. Evangelicorum 54. zu thun?
- 13) Wie die bey obgedachten Gerichten vorkommende Dubia zu resolviren?

Brandenburg-Culmbach: Es würde von den Quaestionibus, deren man sich gestern verglichen, nun zu delibereiren, und deren füret 6. warum hmen seyn. Ad 1) Die Catholischen fundirten sich ratione Jurisdictionis Ecclesiasticae auf den Religion-Frieden, denn weiln dieselbe darinnen auf gewisse Masse und in gewissen Fällen suspendiret, als wolten sie schließen, daß in den übrigen dieselbige dadurch confirmiret und bestätiget wäre. Diesem möchte nun seyn wie ihm wolte, so hielt er dafür, daß man bey dem Evangelischen Aufsatze bleiben, oder es auf den Startum Anni 1620. würde richten müssen: von den Juribus Papalibus sey schon oben gehandelt. Anlangend die Cognition, wer Evangelisch oder Catholisch, würde billig einem jeden Theile von den Seinigen zu judicieren vorbehalten. Ad 2) Die Exceptio causarum matrimonialium möchte ausgelassen werden, und es bey der Observanz Anni 1620. verbleiben. Die Regula, quod actor sequatur forum rei, wäre wie in andern also auch hie zu observiren, und in allen übrigen dahin zu sehen, daß den Catholischen, als welche die Evangelischen Consistoria nicht für legitima erkennen wolten, vorgehauet werden möchte. Ad 3) Von der Freyen Reichs-Ritterschafft sey in dem Evangelischen Project dreyerley enthalten: 1) Daß sie neben ihre Unterthanen und Hinterlassen in puncto Religionis den Ständen gleich geachtet. 2) Da ihnen einiger Eintrag geschehen, sie darwieder restituiret, und 3) privacim an Übung der beyden Religionen für sich und die Ihrigen nicht sollen gehindert werden. Wie

1646.
Julius.

Wie nun ihnen hiedurch gnugsam prospiciret sey: also würde Sein gnädiger Fürst und Herr sie gern dabey erhalten sehen. Die Catholischen giengen hievon Artic. 14. etwas ab, es könnte ihnen aber nichts hierin nachgegeben werden, sondern sey bloß & sine omni exceptione zu determiniren, daß ihnen das Religions-Exercitium solcher gestalt solle restituiret werden und verbleiben, wie sie es Anno 1620. gehabt. Im übrigen verblieben die vor den Moribus gemachte Pacta und Investitura billig in ihrem vigore. Gedachte zum Beschluß eines von der Reichs-Ritterschafft zu Ds. nabrück eingegebenen Memorials, welches er auch ad Dictaturam zu befördern verheißt. Ad 4) Weilen hierin beyde Theile eins, als wäre gleich welchen Aufschlag man behielte. Ad 5) Es stimmten beyde Auffätze auch darin überein, daß in Religions-Sachen die Majora nicht statt haben solten, in Contributions-Sachen aber wolten die Catholischen nochmahls den Modum concludendi behaupten, es wäre aber dieser ihrer Meynung allemahl widersprochen: so tieffe es auch ja der Billigkeit zuwider, daß ein Stand über des andern Guth judiciren, und in des andern Beutel votiren sollte. Weilen dann auch viel Catholische hierin mit den Evangelischen eins wären: als stellet er es zu bedenken, ob man davon in dem Fürsten Rahte votiren wolte. Es wäre auch bekandt, daß viel præjudicirliche Neuerungen mit den Römern-Zügen und dergleichen Aufzügen vorgegangen, würde demnach zu bedenken seyn, wie solches abzuschaffen: und weil diese Excessen mit der Herren Chur-Fürsten Consens wolten bemäntelt werden, ob denenselben solche Macht zu gestehen? Ad 6) Es wäre kein Zweifel, daß die Parität, wann sie nur zu erhalten, nützlich seyn würde, wann aber diese Sache grosse Difficultät geben, und die Friedens-Tractaten retardiren sollte, könnte man sie wohl auf einen allgemeinen Reichs-Tag verschieben.

1646.
Julius.

Brandenburg-Anspach: Wie Culmbach.

Braunschweig-Lüneburg: Ad 1) Die Jurisdictio Ecclesiastica sey allemahl sehr controversiret worden, und dependire viel davon. In seiten Braunschweig Lüneburg möchte man wünschen, daß dieser Punct in dem Religion-Frieden bey seiner Generalität, wie er §. Damit auch ic. gesetzet, verblieben, und nicht durch den §. Aber in andern ic. wäre restringiret worden. Müste bekennen, daß die explicationes Evangelicorum über diesen §. zunahmten die neulichste hart Klinge, weil man aber allhie Jura partium nicht disputirete, so wolte er solches jeko an seinen Ort stellen, und im übrigen dafür halten, daß es bey der Generalität zu lassen, und keine Exception nachzugeben sey. Denn sonst würde man in ewigen Disputat mit den Catholischen verbleiben, weilen dieselbe dergestalt die Jurisdictionem Ecclesiasticam extendiren, daß sie alle causas mixtas, blasphemiae, matrimoniales, cognitiones an haereticis sit &c. dahin zu ziehen sich unterstehen; endlich hätten sie die Consistoria Evangelicorum gar angefangen zu disputiren, und als ob dieselben contra Jurisdictionem Ecclesiasticam lieffen, vorgeben dürffen, insonderheit aber wäre die mehr-befagte Jurisdictio Ecclesiastica durch das Concilium Tridentinum sehr stabiliret, und nach demselben auch von den Catholischen eifrig getrieben worden. Deswegen er der Meynung, daß der §. In andern Fällen ic. weil er auf keinen Casum süglich könnte appliciret werden, entweder ganz auszulassen, oder also unzuhräncken, daß die generalitas dadurch nicht restringiret würde: er hätte zwar wohl den Terminum Anni 1620. setzen wollen, dieweil ihm aber bewust, daß die Catholischen alsobald post Concilium Tridentinum die Geistliche Jurisdiction gar stark zu treiben angefangen, als beforgete er, es möchte durch diesen Terminum nicht allen Evangelischen, bevorab in den Oberr Craxen geholfen seyn, damit man aber auch in diesem Puncto etwas nachgebe, könnte man wohl den §. Sonderlich aber ic. dicto Art. 18. Catholicorum placitiven, doch nur auf Anno 1620. und also, daß den Evangelischen dadurch nichts an ihren habenden Rechten benommen würde. Im übrigen aber wäre die Geistliche Jurisdiction, nach Inhalt Artic. Evangelicorum 39. aufzuheben, zunahmten, weil sie den Catholischen nicht viel einbrächte, und nur aus Gifftigkeit wieder die Evangelischen so stark behauptet würde. Ad 2) Die Exceptio causarum matrimonialium würde vor
Dritter Theil. §. f bey

1646.
Julius.1646.
Julius.

bey zu gehen seyn. Ad 3) Es sey auch dieser Punct im Religion-Frieden gefährlich
gelesen, daraus dann eine Warnung zu nehmen, daß man den Käyserlichen, so hoch
auch sonst derselben Respekt ist, den fünffrigen Aufsat des Friedens-Instrumentes
nicht committirte. Was die Sache selbst anginge, wäre auch disfalls alles zu
sehen und zu lassen in den Stand, wie es Anno 1620. gewesen. Ad 4) Diese Que-
stion hätte 2. Membra. 1) Daß auf Universitäten von dem Religion-Frieden und
diesem Vergleich nicht solle disputiret werden, welches die Catholischen vordrey gan-
gen, und also billig bey dem Evangelischen Aufsat verbliebe. Doch sey für die Wor-
te: auf Reichs-Tagen zu sehen, auf Reichs- und andern Compositionis-Tagen,
denn es so eben nicht auf Reichs-Tage gehörete. 2) Fiele hie von dem Edicto Ec-
clesiastico für, welches man zwar im Prager Frieden aufgehoben, jeso aber ma-
terialiter gantz aufzuheben hoffete. Er an seinem Orte hielte rathamer zu seyn, daß
des besagten Edicti gar nicht in specie gedacht, sondern nur in fine eine clausula
cassatoria generalis gesetzt würde, denn also könnte die cassation durch die gene-
ralität vielleicht leichter erhalten werden. Ad 5) Daß in puncto Contributio-
rium die Majora solten statt haben, könnte nicht zugegeben werden. Denn in solchem
Fall universi non ut universi, sed ut singuli consideriret wurden. So hätten
auch sich die Evangelischen Chur-Fürsten und Stände allemahl zum höchsten hierin op-
poniret und zuwider geleset, auch die Reichs-Städte neulich zu Regensburg ein statt-
lich Präjudicium erhalten. Im übrigen bedüncke ihm die Clausula im Eoangeli-
schen Aufsat Art. 47. In denen allen andern &c. zu general zu seyn. Doch fälle
ihme auch fast keine bequemere formul zu; es wäre dann, daß man etwa lesen wol-
te: Die per indirectam die eine oder andere Partey angehen und concerni-
ren, er wäre aber auch wol damit zu frieden, daß die gesetzte Clausula noch zur
Zeit bliebe: denn also gebe man sich nicht in Gefahr. Ad 6) Wolte rathen, man
decidire die quæstionem An? bey diesem Friedens-Tractaten, wer aber von Eoan-
gelisten in specie zu adjungiren, möchte auf nächsten Reichs-Tag ausge-
stellet werden.

Grubenhagen: Wie Braunschweig-Lüneburg:

Pommern-Stretin: Daß er ehlichen vorigen Deliberationibus nicht be-
gewohnt, hätte seine Reise verursacht, hie unterdessen um Communication dessen
was beschlossen und daß in denen Puncten, die etwas speciales in sich hielten, und etwan
seinen gnädigsten Herrn betreffen, ihm nochmahls die Nothdurfft einzubringen frey-
stehen möchte. Ad 1) Was im Religions-Frieden wegen der Geistlichen Jurisdi-
ction versehen, sey bekandt, und hielte er dafür, daß dem Catholischen dießfalls
etwas ungleich geschehen. Denn in dem Religions-Frieden die Geistliche Juris-
diction nicht gänzlich aufgehoben, sondern nur disponiret worden, in was Fällen
dieselbe solte suspendiret seyn, und in was Fällen nicht. Er hielte dafür, man könnte
es bey dem Statu Anni 1620. verbleiben lassen. Denn daß der §. In allen Fällen &c.
solte ausgelassen werden, wäre etwas fremd. Denn man auch mit Raison wieder
die Catholischen gehen, und dem Religions-Frieden nicht zu viel derrauben noch ad-
diren müsse. Die Jura Papalia hätten ihre abhelfliche Masse bekommen. Ad 2)
Was die Exceptio Causarum Matrimonialium belangere, wäre bekandt, daß auch
die Catholici Doctores nicht einig, wie dieselben Sachen ad forum Civile zu ziehen,
und würde die Camera auch ihr dieselben gänzlich nicht nehmen lassen, præsertim si
quæstio non de Jure matrimonii sed de facto occurrat. Deswegen verglei-
che er sich den Vorstehenden darin, daß besagte Exceptio nicht zu agnosiren, sondern
es generaliter bey der Observanz Anni 1620. zu lassen. Ad 3) Darnach als man
das Vocabulum Status nehme, wäre die Reichs-Ritterschafft ein Status Imperii
oder nicht, in puncto Religionis ejusque favore müste ihnen, was andern
Ständen des Reichs, frey und zugelassen seyn, verbliebe er also bey dem Eoange-
listen Aufsat. Ad 4) Ebenmäßig, und könnte nicht probiren, daß man Cassatio-
tionem Edicti expressam nachlassen, und nur eine Generalem Clausulam cassa-
toriam in fine setzen solte. Denn die Generalitas suppedicirte materiam litis.
So wäre besagtes Edictum den Legibus Imperii publicis expressis zuwider.

Ad

1646.
Julius.

Ad 5) Verbleibet beim Evangelischen Aussage dergestalt, daß neque in puncto Religionis, neque in puncto Contributionum den Majoribus statt zu geben; massen sich dießfalls die Evangelischen Stände und absonderlich auch Ihre Chur-Fürstliche Durchlaucht zu Brandenburg allemahl opponiret. Ad 6) Die Quæstio An? müste hieselbst resolviret werden, das übrige könnte man bis auf nächsten Reichs-Tag differiren.

1646.
Julius.

Pommern-Wolgast: Wie Pommern-Stetin.

Württemberg: Die Geistliche Jurisdiction hätte den Evangelischen viele Angelegenheit verursacht, denn wann sie derothalben nicht pariren wollen, sey darauf die Excommunication, und dann Vertreibung von Haab und Güthern erfolget; insonderheit aber sey dieses in puncto Patronatus & Decimarum geschehen. Man erinnere sich à parte Württemberg, was von dieser Sachen in Religions-Frieden disponiret, und daraus vielfältig disputiret worden; hielte auch demnach dafür, daß es auf die Generalität, und bey der Generalität auf Annum 1620. zu stellen sey. Was in fine Art. 18. Catholic. gesetzt, das nemlich den Catholicischen Erb- und Bischöffen die Jurisdiction über die Geistliche Güther und Personen ungeschwächt vorbehalten seyn solle &c. könne sano sensu nachgegeben werden. Ad 2) Die Exceptio Causarum Matrimonialium wäre auszulassen. Ad 3) Dasjenige, was im Religions-Frieden von der Freyen Reichs-Ritterschaft gesetzt, sey also zu declariren, damit dieselbe in puncto Religionis alles dessen, was andern Ständen gebühret, auch genießen, und ihnen samt ihren Unterthanen darüber kein Eintrag geschehen möge; dafers aber solches geschehen sey, müsten sie darwieder restituiret werden. So müsse ihnen auch auf ihren eigenen Adeltlichen Güthern und Schlössern, und insonderheit denen, die unter keiner andern Jurisdiction seyn, die Übung beyder Religionen privatim freigelassen seyn: doch wären rechtmäßige Pacta und Investitura hiesey in gebührende Acht zu nehmen. Ad 4) Lasse es seines Theiles bey dem, was Art. 45. & 46. Evangelicorum gesetzt, verbleiben. Ob des Edicti expresse zu gedencken oder nicht, darin sey er indifferent; vermeynte aber doch, daß es an einer Generali Clausula Cassatoria gnug seyn würde, wolte sich Majoribus vergleichen. Ad 5) Majora könnte man in Contribution-Sachen nicht zulassen, zumahl bey jetziger Beschaffenheit des Reichs, da der Anlagen viel kämen; wie dann auch in keinem andern besagte Pluralitas Votorum statt haben könnte, da die Evangelischen eine und die Catholicischen die andere Parthey constituiren, und sey es bey dieser Regul, wie sie Artic. Evangelicorum 47. gesetzt, zu lassen. Ad 6) Die Quæstio An? sey hie zu erörtern, wer aber zu benennen, möchte auf nächstem Reichs-Tage decidiret werden.

Hessen-Cassel: „Weil der Fürstliche Hessische Abgesandter der Consultation nicht beywohnen können, und deswegen dem Fürstlich Braunschweig-Lüneburgischen sein Votum aufgetragen hatte, als repetirte dieser an dessen statt dasvorhin wegen Braunschweig-Lüneburg und Grubenhagen geführte Votum.

Baden-Durlach: „Auch abwesend, wie Braunschweig-Lüneburg.

Wetterauische Grafen: Ad 1) & 2) Die Geistliche Jurisdiction wäre aufzuheben, zumahl sie den Catholicischen nichts einbrächte, sondern nur zu Qualung der Evangelischen dienete, und geschehe solches fürnemlich in puncto Patronatus & Decimarum, erzehlete zu Declarirung dessen per discursum, das Haus Isenburg sey Anno 1618. mit dem Abt des Klosters N. bey Mayns gelegen, wegen des Novalzehenden in Streitigkeit gerathen, und obgleich dieselbe Sache darauf 20. Jahr gelegen, so sey sie doch von dem jetzigen Abte des besagten Klosters für 2. Jahren wieder vorgenommen, und das Haus Isenburg für dem Vicario zu Mayns verklaget worden, man habe zwar forum decliniret, hätte aber nicht wollen attendiret werden. So hätte auch der Herr Land-Grav zu Darmstadt das Haus Isenburg wegen eines Isenburgischen Spuri in puncto Legitimationis für dem Ehe-Gerichte zu Mayns belanget. Verbliebe er demnach bey dem Evangelischen Aussage. Ad 3) Die Reichs-

Dritter Theil.

K l 2

Ritter-

1646. Ritterschafft sey ratione Exercitii Religionis in den Stand de Anno 1621. zu se- 1646.
Julius. hen, doch salvis Pactis & Investituris. Ad 4) Verbliebe bey dem Evangelischen Auf- Julius
sage. Ad 5) Die Clausula Art. Evangelicorum 47. auch in denen allen andern,
sie treffen auch an was sie wollen, sey zu general. Ad 6) Wegen der Gleichheit
auf Reichs-Deputation-Tagen sähe er gern, daß nicht allein die Quaestio An? sed
& Quomodo? allhie mögte resolviret werden. Denn aus dem ganzen Gräflichen
Corpore nur das Haus Fürstenberg, welches Catholisch, zu den Deputationibus ge-
zogen würde, deswegen zu begehren, daß noch ein Gräfliches und zwar Evangelisches
Subjectum möchte adjungiret werden, doch wolte er sich den Majoribus confor-
miren.

Colmar: Weil nechst den Reichs-Städtischen an die Hand gegeben worden,
daß sie ihre Nothdurfft selber aufsehen und einbringen möchten, als hätten sie etwas
zu Papier gebracht und begehren zu wissen, ob es solte also bald verlesen werden?

„Respondebarur, sie möchten ihnen belieben lassen, ihren Auffsatz nach gehal-
tener deliberation zu verlesen und nachmahls schriftlich zu communi-
ciren.“

Im übrigen verglichete sich Colmar den Majoribus.

Windau: Ad 1) Durch die Geistliche Jurisdiction wären die Evangelischen
insonderheit die den Stiftern Augspurg und Coßmitz etwas nahe, sehr beschwehret wor-
den, denn so bald einer forum decliniret, sey er excommunicirt und auf viel Wei-
sen die Excommunication zu seiner grossen Beschimpffung von den Cankeln verles-
sen worden; so hätten dann auch die Land-Gerichte die Geistliche Jurisdiction
secundiret. Wenn aber der Restitutionis terminus auf Annum 1620. solte gerichtet
werden, würde solches vielen Evangelischen zum höchsten nachtheilig seyn, den schon
Anno 1580. 90. die Bischöffe sich zu moviren angefangen, die also Niemand quietam
possessionem gesehen würden, bestwegen sey es bloß auf die generalitat zu
stellen. Doch könne der §. Sonderlich aber x. nachgegeben werden. Ad 2) Die
Exceptio causarum matrimonialium sey auszulassen, weil sie sonst die regula
im übrigen stärken würde. Ad 3) & 4) Verglichete sich den Majoribus. Des
Edicti Ecclesiastici sey in specie zu gedencken. Denn weil im Religion-Frieden
des Interims expresse nicht gedacht, hätten sich dessen die Catholischen gebraucht und
daher allerhand alte Sachen wieder moviret und hervorgefuchet, daraus man dann
eine Warnung zu nehmen hätte. Ad 5) & 6) Conformirte sich den Majoribus.
Wolte dabeneben erinnern, daß der Commissionum nicht vergessen, sondern dahin
gesehen werden möchte, damit an Evangelische lauter Evangelische Commissarii, an
Catholische lauter Catholische und an vermischte von beyden Religionen in gleicher An-
zahl verordnet würden.

Conclusum: Die Geistliche Jurisdiction Catholicorum in der Evangelischen
Landen und Städten sey nach Inhalt Art. 38. Evangelicorum aufzuheben, es
könne aber die Limitatio Art. 18. Catholicorum §. Sonderlich aber x. endlich
doch sano sensu und bedinglich auf Annum 1620. placiret werden. Der Reichs-
Ritterschafft halber bleibt es bey dem Art. Evangelicorum 40. doch salvis Pactis
& Investituris. Sodann in puncto disputationum und privat-Schreiben bey
Art. Evangelicorum 45. der emergirenden Controversiarum über den Religion-
Frieden und dessen jetzige Declaration, bey dem Art. Evangelicorum 46. und siehe
zum Vergleich mit den Herren Ösnabrückischen, ob man des Edicts allhie in specie
oder in fine mittelst einer Clausula cassatorix gedencken solle. Ratione Majorum
sive pluralitatis Vororum läst man es bey dem Evangelischen Aufsatz, doch omiffis
verbis: in denen allen übrigen sie treffen an was sie wollen, bewenden. Die Pa-
rität beyder Religion Stände bey Reichs-Deputation-Tagen sey in quaestione An?
bey diesen General-Tractaten; was aber für Evangelische Stände in specie fer-
ner zu adjungiren, auf nächstem Reichs-Tage unfehlbar zu resolviren.

1646.
Julius.

In der Andern Umfrage.

1646.
Julius.

Brandenburg-Culmbach: Ad 7) Seine Instruction gehe ausdrücklich dahin, daß man mit den beyden Vicasteriis summis content seyn möchte, wann sie wohl besteller und man sich der Concurrentiæ Jurisdictionis halber recht verglichen, stellet unterdessen dahin, ob man sich wegen des Dritten Judicii auf einen allgemeinen Reichs-Tag fünffzig vereinigen könnte. Denn diese Sache die Catholischer eben wohl anginge. Sein gnädiger Fürst und Herr würde den Sächsischen Craysen, wann sie es erhalten könnten, gern ein Cammer-Gericht gönnen, sie würden aber auch die Cammer zu Speyer nichts bestominder zu unterhalten ihnen belieben lassen. Ad 8) Besorgete, es würde die Jurisdiction des Kayserlichen Hoff-Gerichtes sich schwerlich dergestalt restringiren lassen. Ad 9) Seine Instruction ginge dahin, daß entweder der Reichs-Hof-Rath recht zu bestellen, oder auch die causa Religionis und andere, darin Ihre Kayserliche Majestät und die Catholici gleichsam selbst Parthey und Judices machen, von dessen Jurisdiction zu excipiren. Ad 10) Was für Klagen über den Reichs-Hof-Rath zum offtern und bevorab zu Regensburg fürgefallen, sey bestand. Deswegen dann eine Reformation anzustellen und besagter Reichs-Hof-Rath zu versehen a) mit Deutschen in Reich-geseßenen treuen Patrioren, die keinem andern Potentaten mit Pflichten oder sonsten zugethan, und die b) vom Reiche und desselbigen Ständen Gelegenheit, Libertät, Privilegien, und Reichs-Sagungen gute Wissenschaft hätten. c) Sey der Reichs-Hof-Rath von beyden Religions-Berwandten in gleicher Anzahl zu besetzen. d) Müste wegen des Directorii und Præsidenten-Stelle zwischen beyden Religions-Berwandten alterniret werden. e) Die Kayserliche Geheime und Hof-Räthe auf die Kayserliche Capitulation, Fundamental-Reichs-Sagungen, worunter auch dieser Vergleich zu verstehen, verpflichtet werden. Ad 11) Liesse es bey dem Evangelischen Aufsatze Art. 53. Ad 12) Verbliebe gleichgestalt bey dem Evangelischen Aufsatze, reservirte aber expresse das Land-Gericht zu Anspach. Ad 13) Die Decisio dubiorum könnte auf einen Reichs-Tag remittiret werden. Doch sey bey diesen Tractaten zu schliessen, daß dergleichen aufgesetzte Puncten ohnfeslichbar auf nechsten Reichs-Tag vorgenommen, und nicht von einem Reichs-Tage zum andern sollen verschoben werden.

Brandenburg-Anspach: Wie Culmbach.

Braunschweig-Lüneburg: Auf das Dritte Judicium zu gehen sey er instruiret, weilen die beyden Sächsische und der Westphälische Crays von Speyer gar zu weit gelegen, daher dann viel auf Nothen Lohn gieng, auch Verzögerung der Sachen verurthet würde, mit dem Unterhalt des Cammer-Gerichts hätten alsdann benannte 3. Crays nichts zu thun, denn ja wieder Kailon wäre, daß sie anderen ihre Judices halten sollten. So würden auch in dem Speyerischen Cammer-Gerichte vier Crays assigniret, die dasselbige wohl unterhalten könnten, und stünde ihnen frey, die Assesores, so sie alsdann nicht nöthig erachteten, abzuschaffen. Ad 8) Liesse auf die Concurrentiam Jurisdictionis aus, stellet es dahin, ob es sich thun liesse, würde aber von Kayserlichen Reichs-Hof-Rathe nicht wohl zu erhalten seyn; denn derselbe nach so gemachter Austheilung wenig würde zu thun haben, zumahl weil man vernähme, daß der Chur-Fürst in Bayern omnimodam Jurisdictionis exceptionem erhalten hätte. Er sey darauf nicht eigentlich instruiret, und könne also auch nichts davon schliessen. Ad 9) Es sey der ersten Ordination und Institution des Kayserlichen Hof-Gerichtes zu wieder, daß daselbst zugleich auch Reichs-Sachen cognosciret werden, und sey dieses, theils durch Ihre Kayserlichen Majestät Autorität roboriret und gestärket, theils von den Ständen selbst, die allda erscheinen wollen. Weilen aber die Evangelischen diese Quæstionem Concurrentiæ niemahls affirmative decidiret, so sey auch solches jero zu thun, und besagte Concurrentiam per vim Pacti zu stabiliren bedenklich. Denn es wäre zu befürchten, daß die Catholischen dergestalt per indirectum & viam Justitiæ dasjenige zu Werck richten möchten, was sie per viam Armorum vergeblich versuchet hätten, wie dann des Cardinal

1646. Julius.

1646. Julius.

Clefels Consilia dahin gangen wären: betrosalben hielte er dafür, daß die Concurrētia Jurisdictionis des Reichs-Hof-Raths mit den Cammer-Gerichten, als ein Res indecisa zu achten und auszusprechen. Posito hoc müsse man 1) causas Religionis immittelt vom Käyserlichen Reichs-Hof-Rath ab- und an die andern Gerichte verweisen. 2) Ob dann gleich nur cause Politicæ für dem Käyserlichen Hoff-Gerichte stehen, würde doch die paritas utriusque Religionis Præsidium, Assessorum &c. vornöthen seyn. 3) Müsten alle abusus des Käyserlichen Hoff-Gerichts, nach Inhalte des zu Frankfurt auf dem Depuration-Tage übergebenen Bedenkens, abgeschafft werden. Etlliche in Osnabrück gingen dahin, daß, biß dieses alles vollzogen, Ihre Käyserliche Majestät Jurisdiction suspendiret seyn solle, und könnte er von denselben sich nicht separiren. Im übrigen achtete er nicht rathsam zu seyn, daß in hoc passu ichtes was auf den Reichs-Tag verschoben würde. Ad 11) 12) 13) Verbleibe bey dem Evangelischen Aussage.

Grubenhagen: Wie Braunschweig-Lüneburg.

Pommern-Stetin: Ad 7) & 8) Er sey auf die 7. 8. quæstion expresse nicht instruiret, könnte also conclusivè nichts votiren, wolte ihm aber solches biß zu nechsten reserviren. Discurrendo sich etwas heraus zu lassen, hielte er, Ihre Churfürstliche Durchlaucht würde, des neuen Dicasterii wegen indifferent seyn, und müste auf die Unkosten gesehen werden. Ad 9) Die Concurrentia Jurisdictionis des Käyserlichen Hoff-Gerichts mit den andern Gerichten könnte zwar mit guten Gründen wiederleget werden. Denn 1) indem Ihre Käyserliche Majestät eglliche gewisse causas ihrer Jurisdiction allein reservirt, haben Sie sich der übrigen ergeben. 2) Haben Ihre Käyserliche Majestät per pactum abdicativè dem Cammer-Gerichte die Sachen übergeben. Doch sey alhie berührte Concurrentia nicht zu impugniren, ihr aber auch nicht per viam Pacti zu renunciiren, sondern diese als eine streitige Sache dahin und an andere Derter zu stellen, und sey er so weit mit dem Braunschweig-Lüneburgischen Voto einig: was aber die in demselben angeführte requisita belangere, hielte er ad primum besser zu seyn, wann die causa Religionis gar ad amicabilem compositionem remittiret würden; denn er könnte keine rationem diversitatis sehen, warum man dieselben Sachen nach Speyer, aber nicht für das Käyserliche Hoff-Gericht, bringen wolte, das legte requisitum aber hielte er gar impossibile zu seyn. Ad 10) Verbleibe bey dem Evangelischen Aussage. Ad 11) Könnte nicht unterlassen alhie zu gedanken, was massen Electori Brandenburgico quætenus Dux Julix, Clivia, unterschiedliche Eingriffe vom Käyserlichen Reichs-Hoff-Rath geschehen: gestalt derselbe Mandata an die Clevische Regierung auszugeben unternommen, die den Privilegiis Aufregarum ganz zuwieder lieffen, hätte auch contra beneficia de Non Appellando Sachen angenommen und Mandata ertheilet, welche zwar in honorem Cæsaris etwas von Ihre Churfürstliche Durchlauchtigkeit respectiret worden, es sey aber diesen Eingriffen bey Zeiten gebührender massen zu bezeugen. Ad 12) 13) Verbleibe bey dem Evangelischen Aussage.

Pommern-Wolgast: Wie Pommern-Stetin.

Württemberg: Ad 7) Es würde an dem Käyserlichen Reichs-Hof-Rath und dem Käyserlichen Cammer-Gerichte genug seyn. Denn, wenn noch ein Judicium solte aufgerichtet werden, würden dadurch die Expensen sehr vergrößert werden, so müste man auch verhoffen, daß post hanc compositionem die Sachen merklich abnehmen würden, doch, wann man insgemein das Dritte Judicium bestebete, würde Sein Gnädiger Fürst und Herr ihm solches auch gefallen lassen. Man müste aber dabeneben auf ein Expediens bedacht seyn, wie das Speyerische Cammer-Gericht zu erhalten sey. Ad 8) Wann das Dritte Judicium solte aufgerichtet werden, so müste man ein jedes nothwendig auf gewisse Crays restringiren, denn sonst müchte sich begeben, daß Sachen aus den Ober-Craysen für das etwa in Nieder-Sachsen gelegte Judicium gezogen würden, dadurch dann die Ober-Crayse in eben die Beschwerde

1646.
Julius.

1646.
Julius.

ring gerichten, deren sich also die Niedern-Crayse beklagten. Ad 9) & 10) Es wären auch ex nostris JCis gewesen, welche die Concurrentiam Jurisdictionis des Kayserlichen Reichs-Hof-Raths mit den andern Gerichten defendiret hätten. An seiten Württemberg wäre man damit einig, daß gedachte Concurrentia nicht zu impugni- ren noch per viam Pacis zu willigen, sondern auszusetzen sey, möchte auch wünschen, daß die Suspendio Jurisdictionis, welcher vorhin im Lüneburgischen Voto gedacht, zu erhalten stünde. Man würde aber darin das ganze Chur-Fürstliche Collegium zuwider haben, und deswegen auf ein ander Temperament bedacht seyn müssen. Er hielte dafür, daß 1) die Religions-Sachen zu separiren, denn sonst die Catholi- schen per viam Justitiæ ein mehres, als per viam Armorum wieder die Evange- lischen ausrichten möchten: doch würden auch berührte Sachen gleichwohl nicht ad amicabilem compositionem allein können remittiret werden. 2) Wann auch in Politicis die Paritas utriusque Religionis Præsidium &c. zu erhalten, wäre es gut: wo aber nicht, so müste doch zum wenigsten der in Camera gebräuchliche Process auch im Kayserlichen Hof-Gericht observiret werden. In Ecclesiasticis aber müste man gänzlich auf der Parität beharren. 3) Die Abusus müsten nach Inhalt des Franckfurischen Bedenkens abgestellt werden. Ad 11) Man habe wohl zu vigi- liren, daß die hergebrachte Privilegia Prima Instantiæ, Austregarum &c. möch- ten erhalten werden in ihren vigore. Denn solche der Billigkeit allerdings gemäß. Ad 12) An seiten Württemberg würde höchlich gebehren, daß man die Cassation und Abschaffung des Schwäbischen, Hagenauschen und dergleichen Gerichter befördern möchte. Denn darüber insonderheit in Schwaben auf den Crayse-Tagen sehr gekla- get würde. Ad 13) Die Dubia, so bey den Gerichten vorkommen, wären nicht allein auf Reichs-Tagen, sondern auch auf Revision-Tagen und sonst pro qualitate cau- sarum zu verweisen.

Hessen-Cassel: „An dessen statt sagte der Braunschweig Lüneburgische Abge- sandter, er hätte zwar von dem Hessen-Casselschen kein Special-Mandatum, zwi- selte aber doch nicht, derselbe würde mit dem Lüneburgischen Voto eins seyn, und reservirte unterdessen dem Herrn-Hessischen seine Erinnerungen. Reperirte auch eben dieses wegen Baden-Durlach.

Wetterauische Grafen: Ad 7) 8) Verbliebe beyim Evangelischen Auftrage, und hielte, daß die Aufrichtung des neuen Judicii ferner zu behaupten. Ad 9) 10) Die Concurrentia Jurisdictionis sey zu präeriren. Wofern aber die Catholi- schen derselben nach ihrer Meinung gedencken sollten, wäre ihnen zu contradiciren, und die Sache auf einen Reichs-Tag auszusetzen. Im übrigen beliebete er die im Braunschweig-Lüneburgischen Voto angeführte Requisition. Ad 11) Das Benefici- um Austregarum sey in sonderlicher Obacht zu nehmen, und wohl dahin zu sehen, da- mit keine Eingriffe wider dasselbe geschehen möchten. Ad 12) Die Neben-Gerichte wä- ren nach Inhalt Artic. 54. zu cassiren und aufzuheben, und vergleicht er sich darin dem Württembergischen Voto. Wie auch Ad 13) Daß die bey den Gerichten vor- fallende Dubia nicht allein auf Reichs- sondern auch auf Visitation- und Revision-Tagen zu resolviren möchten remittiret werden.

Braunschweig-Lüneburg: Sagte per discursum, es fielen viele Dubia für, die ad Nomotheticam gehöreten, und also auf keinen andern als Reichs-Tag- en konten resolviret werden.

Wetterauische Grafen: Deswegen wäre auch hinzugelehet pro diversita- te causarum.

Colmar: Hielte keines theils das Tertium Judicium unnöthig. Doch konte es den beyden Sächsischen und Westphälischen Craysen wohl gedünnet werden, vergleichtere sich im übrigen den Majoribus.

Lindau: Hätte zu erinnern in puncto Justitiæ, daß diejenigen Stände, so wider

1646.
Julius.

wider das Haus Oesterreich zu litigiren hätten, gar keine Richter finden könnten, deswegen er bäthe, man möchte auf eine Expediens gedanken, wie diesem vorzukommen und besagten Ständen zu helfen.

1646.
Julius.

Württemberg: Repetirte nächst fernerer Erklärung, was an seiten Lindau hißfalls vorgebracht.

Hierauf fuhr der Lindauische fort: An seiten Lindau hätte man ad 12) zu bitten, daß die Neben-Gerichte allhie möchten cassiret und abgeschaffet werden, denn sie die Casus competentes dermassen extendirten, daß sie fast alles an sich zögen, man hätte sich darüber auf den Crayß-Tagen beschweret, aber nichts erhalten. Vergleichte sich im übrigen den Majoribus &c.

Conclusum: Sey amoch das Tertium Judicium, besage Artic. Evangelicorum 39. jedoch, daß man sich benebenst des künfftigen Unterhalts des Speyerischen und neuen Dritten Gerichtes vergleiche, zu behaupten, und jedwedes auf gewisse Crayße zu restringiren, auch die dahin gehörige Acta abzufodern und daselbst förderst zu erdtern, ratione Processus aber und sonst alles in eine Gleichförmigkeit so viel nimmer möglich zu stellen. Die Concurrentia des Reichs-Hof-Raths mit den andern beyden höchsten Gerichten sey endlich als eine streitige Sache dahin und an andere Dertze zu stellen, per modum Conventionis aber nicht zu stabiliren noch einzugehen, inmittelst aber 1) causa Religionis, und was davon dependiret, gänzlich vom Reichs-Hof-Rath abdicative ab- und an die übrige beyde Gerichte zu verweisen. 2) Paritas utriusque Religionis Praesidium, Assessorum und Cansley-Redienten würcklich einzuführen. 3) Alle Abatus desselben nach Inhalt dessen vero Behueff bey jüngstem Deputation-Tage zu Frankfurt übergebenen Bedenkens, und mit andern vorbehaltlichen Erinnerungen gänzlich ein- und abzustellen, und würde es im übrigen bey dem Evangelischen Aussage Art. 53. 54. 55. gelassen. Sonsten sey auf Mittel zu gedanken, wie die wieder Oesterreich zu litigiren habende Stände nicht Rechtlos gelassen werden.

Nach abgelesenem Concluso brachte der Churfürstlich-Brandenburgische wegen Pommern anwesender Abgesandter vor, sein gnädigster Chur-Fürst und Herr hätte der Evangelischen Fürsten und Stände hochansehnlichen Herren Abgesandten seinen gnädigsten Gruß anzufügen befohlen, und würde denenselben allerseits unverdorgen seyn, was massen die hochlöbliche Cron Schweden in vero Satisfaction auch Ihre Chur-Fürstlichen Durchlauchtigkeit angestamtes Fürstenthum Pommern zu ziehen ihr hätte gefallen lassen. Ob nun gleich Ihre Chur-Fürstliche Durchlauchtigkeit so wol der nahen Anewandniß als anderer respecten halber, Ihr anfänglich nicht die Gedanken hätten machen können, das hochgedachte Cron Schweden hierauf zu bestehen gemehnet, sondern vielmehr dafür gehalten, daß dieses alles anders nicht als nur zu einem Versuch geschehe. So hätten Sie doch nachgehends, und zumahl weil die Herren Schwedischen Plenipotentiarii von alle dem, was Sie ihnen vorstellen lassen, nichts attendiren wollen, ein anders erfahren müssen. Was Ihre Chur-Fürstliche Durchlauchtigkeit bey so gestalten Sachen zu thun, sey schwer zu resolviren gefallen, und wären Sie bis anhero bloß auf der contradiction bestanden. Nachdem Sie aber doch vielfältig ersuchet und theils pressiret, worden etwas pro bono publico zu thun und über sich gehen zu lassen, so hätten Sie außer Schuld und Ursach, allein dem Heiligen Römischen Reich zum besten, gültliche Tractaten mit den Herren Schwedischen Plenipotentiariis auf gewisse Maasse anzutreten, ihre anwesende Gesandten befehligt, verhoffend, es werde die hochlöbliche Cron Schweden den Bogen nicht gar zu hoch spannen, sondern von dem Postulato auch etwas remittiren und nachlassen, und wären sie noch zur Zeit nicht anders instruiret, als darauf zu gehen, könnten auch ihre Instruction nicht überschreiten. Unterdessen bäre Ihre Chur-Fürstliche Durchlauchtigkeit, weil Sie mit ihrem Nachtheil dem Reiche zu statten kämen, daß der Evangelischen Fürsten und Stände anwesende ansehnliche Herren Abgesandte auch an ihrem Orte dieser Sachen sich getreulich annehmen, und die Cron Schweden zur Billigkeit disponiren helfen wollten. Es wäre eben dieses auch an die Evangelischen Herren Abge-

1646. Abgesandte zu Osnabrück gelanget, welche dann solches in sonderliche Obacht genom- 1646.
men, und die Herren Schwedischen Plenipotentiarios darauf mit einer ansehnlichen
Deputation ersuchet hätten. Weil aber es dieses Orts solchergestalt nicht geschehen
Julius, könnte: als stellet er es dahin, ob etwa die hiesigen Herren Abgesandte in hoc passu
Ihro Chur-Fürstlichen Durchlauchtigkeit mit Rath beybringen wollten.

N. V.

Sessio Evangelicorum publica d. 22. Julii anno 1646. Monasterii in puncto
Satisfactionis Sveciæ loco consueto habita.

Directorium: (Welches der Herr Lüneburgische Abgesandter nomine Culmbach, in dessen, wegen desselben hierunter versirenden interesse, Abwesenheit, auf sich genommen und verwalter.) Braunschweig-Lüneburg und Grubenhagen. Man hätte sich zu erinnern, was der Herr Pommerische Abgesandter wegen des Herzogthums Pommern gestriges Tages diesem löblichen Evangelischen Collegio hätte dahin vorgebracht, daß nachdem die Schweden ganz Pommern pro Satisfactione begehren, Ihro Chur-Fürstliche Durchlauchtigkeit zu Brandenburg, an der es verstanmet, zwar sich ratione des Deutschen Krieges ganz unschuldig, und darum nicht gehalten erkennenete, von seinen Erbländern pro Satisfactione icht was dahinden zu lassen, aldiweil aber gleichwol seine Chur-Fürstliche Durchlauchtigkeit vermerckete, daß die Schweden sich davon nicht allerdings wolten abweisen lassen, und das ganze Friedens-Werck dahero leichtlich verhindert werden möchte: Als hätte Dieselbe dero Gesandten befohlen, daß sie sich deswegen mit den Herren Schwedischen in Tractaten einlassen, jedoch anderer Fürsten und Stände Gesandten solcher gestalt zu Hülffe nehmen sollen, damit die Herren Schwedische Gesandten zutoderst zu etwas mildern Vorschlägen und Begehren zu Befoderung bemeldter Tractaten disponiret werden möchten, deswegen dann wolermeldter Chur-Fürstlicher Gesandter gestern bey diesem hochlöblichen Collegio Anfrischung mit mehreren gethan hätte, wie das Protocoll mit mehrern anzuweisen würde. Diweil man nun Ihro Chur-Fürstliche Durchlauchtigkeit zu Brandenburg in hoc passu mit Rath beybringen nicht wol ensien könnne, als stellet er an statt Culmbach zur Umfrag, wie Ihro Chur-Fürstlichen Durchlauchtigkeit hierin bestermassen an die Hand gegangen werde könne.

Lüneburg: Seine Meynung wäre, man gienge sicherer, so man Ihro Chur-Fürstlichen Durchlaucht zu Brandenburg in genere hierin beyrätzig wäre, und an die Hand gienge, doch aber stellet er zu bedencken, 1) Ob man etwan von hieraus an die Schwedischen Herren Plenipotentiarios zu Osnabrück diese Sache schriftlich gelangen lassen wolte, wiewohl er sich nicht zu erinnern wüste, daß dergleichen Schreiben von hieraus ad Suecos nach Osnabrück nomine Evangelicorum jemahls abgangen wären. 2) Oder ob es nicht besser, daß die Osnabrückische Herren Abgesandte zu den Herren Schwedischen Plenipotentiariis, gleichwie die hiesigen vor diesem wohl ad Gallos in dieser Sache deputirt, gewisse Personen nochmahls zu deputiren, und gegen dieselbige voriges Anbringen nomine der hiesigen Evangelicorum zu wiederholen ersucht würden. 3) Oder aber, diweil dies eine solche statliche Materie, daß den Herren Schwedischen dahero einig Disgult und Unlust erwachsen könnte, ob es nicht besser, sich gänzlich davon zu enthalten. Zumahl und 4) ungewiß, ob die Herren Schwedische hinwiederum auf der Evangelischen Schreiben antworten würden, welches dann an dieser Seiten nicht ohn Disreputation abgehen würde. Daß 1) betreffend, so hielt er dafür, daß es nicht rathsam sey, ein solch Schreiben abgehen zu lassen, wolte aber erstlich dieses Mittel vorschlagen, daß weil man doch Vorhabens sey, in kurzem mit den Herren Osnabrückischen in loco tertio zu communiciren, man alsdann bey solcher Gelegenheit dieselbige angeregte Deputation und Anbringen im Rahmen der hiesigen Evangelischen bey den Herren Schwedischen abzulegen ersuchen sollte: Oder fürs andere könnte man auch diese Sache bey Herrn Rosenthahn, Königlichem Schwedischen Residenten allhier vor und anbringen, und bey ihm anhalten, daß er
Dritter Theil. LI des.

1646. deswegen an seine Herren Collegen schreiben wolle; Jedoch weil man nicht wissen 1646.
 Julius, könne, wie bald er wieder zu Hause kommen werde, möchte die Verzögerung bedenklich
 fallen. 3) Wolte aber sich seines theils mitgefallen lassen, so man für gut ansehen
 würde, dessfalls ein Schreiben an die Herren Osnabrückische Gesandten abzuschicken,
 wolte aber dieses und übriges der Herren Gesandten hochvernünftigen Judicio heim-
 gestellt seyn lassen.

Württemberg: Er hätte nach der Länge verstanden, was der Herr Lünebur-
 gische Abgesandter an statt Culmbach wegen des Pommerschen Desiderii vorgetra-
 gen, und deswegen eßliche Quæstiones auch gute Rationes ins Mittel gebracht.
 Die weil nun dieses ein wichtig Werck, stünde er hiebey nicht wenig an, wolte es dem-
 nach in genere bey des Lüneburgischen Voto und den dahingehenden Majoribus
 bleiben lassen. In Specie aber sich darauf herauszulassen, wolte er seine Meynung
 mit wenigen berühren: hielte demnach dafür, daß so der Herr Schwedische Resident
 allhier zu Hause wäre, könnte man demselben die Pommersche Sache recommendiren,
 man wüßte aber eigentlich nicht, wenn er wieder zu Hause kommen würde, weil dann
 dahero eine schädliche Verzögerung erwachsen könne, und der Herr Pommersche Abge-
 sandter lieber sehe, seines Herrn Principals Sache durch Schreiben zu besondern, stel-
 lete ers zu bedenken, ob man hierin per literas verfahren soll, darzu er dann seines
 theils gerathen haben wolte; sintemahl den Herren Schwedischen am Frieden gelegen
 ist, und demselben ratione Satisfactionis dieses Anbringen sonderlich wohl gefallen
 würde. Die andere Quæstion betreffend, weil bekand, daß man vor diesen zu Osnab-
 rüch unanimiter geschlossen, daß man utrinque von allen vorkommenden Sachen
 nachrichtlichen Bericht thun wolle: so wolte er auch dahin rathen, daß man diese Sa-
 che an die Herren Osnabrückische Stände berichtete, und sie ersuchete, neben obbemel-
 teten Schreiben diese Sache den Herren Suecis datâ occasione bestens zu recommen-
 diren, und dabey die Antwort erwarten; Obgedachtem Schreiben könne mit Stilli-
 rung gnugsam geholffen werden, also daß man sich deswegen nicht zu befürchten. Im
 übrigen wolte er den Majoribus subscribiren, und alles bloß zu weiterm Nachden-
 ken gestellet haben.

Hessen-Cassel: Er hätte verstanden, was jeso von dem Herren Lüneburgi-
 schen Abgesandten wäre vorgetragen: Er wolte seines theils wünschen, daß hierunter
 Ihro Chur-Fürstlichen Durchlaucht also an die Hand gegangen werden könne, daß sie
 zufrieden wäre. An Seiten Hessen-Cassel wäre man zwar des Erbietens, alles das-
 jenige, so zum Frieden erspriesen mag, nach Vermögen zu besondern; allein, weil er nicht
 dahin instruiret, daß er bey vorkommenden Punctis Satisfactionis aliorum ein ge-
 wisses statuiren helfen solle, stünde er hiebey an, liesse es aber sonst bey des Herren
 Lüneburgischen Voto bewenden.

Baden-Durlach: Er hätte gehöret was proponiret worden, des gedach-
 ten Schreibens halber amplectirete er Majora. Das Expediens aber belangend,
 so liesse ers bey dem Lüneburgischen Voto, weil aber Herr Rosenhahn, der Schwedi-
 sche Resident, so bald nicht wieder kommen würde, möchte die Verzögerung nachthei-
 lig seyn. Hielte sonst seines theils für rathsam, daß man dessfalls an die Osnabri-
 ckischen schreibe, im übrigen wolte er sich mit den Vorstehenden oder den Majoribus
 vergleichen.

Wetterauische Grafen: Er hält dafür, man solle an die Herren Schwedische
 zu Osnabrück weder Generalia noch Specialia von dieser Sache schreiben, sondern
 solches biß auf Herrn Rosenhahns Wiederkunft oder Längerichischen Convent dif-
 feriren.

Fränkische Grafen: Weilten nicht allein das Schreiben an die Herren
 Schwedische Plenipotentiarios unterschiedliche vorhero angezogene Bedenken auf
 sich hätte, sondern auch der vorgeschlagenen Auftragung halber an die Herren Osnab-
 rüchische Evangelische, allerhand Difficultäten und Anstoß zu besorgen, und nicht wenig
 zu

1646.
Julius.1646.
Julius.

zu zweiffeln wäre, ob auch wohl ermeldte Herren Osnabrugens es sich mit dergleichen Commission nomine der hiesigen würden wollen beladen lassen: Als hielt er das rathsamste und beste zu seyn, daß des Herrn Residenten Rosenhahns (cum non adeo magnum sit in mora periculum und je nicht zu hoffen wäre, daß man auf allen Fall ein mehrers hiesigen Theils, als von den Herren Osnabrückischen beschehen, dießfalls würde schaffen und ausrichten können) ehest verhoffende Wiederkunfft erwartet, und alsdann die Sache vor und bey ihme besser massen angebracht werden solte.

Colmar: Wie Wetterauische Grafen.

Nürnberg und Lindau: Wie die Majora.

Conclusum: Es sey den Herren Pommerischen und Culmbachischen die Dubia zu repräsentiren, und zwar die Sache bis auf des Herrn Rosenhahns Wiederkunfft zu differiren, in dessen diese Sache auf die Communication zu Längerich zu verstellen.

Hierauf wurden beyde Herren Gesandten wieder hinein gefodert, und von dem Herrn Braunschweig Lüneburgischen Gesandten angedeutet:

Was gestern von ihm, dem Herrn Pommerischen, an dieses Evangelische Collegium begehret, solches wäre dieses mahl in gehdrige Deliberation gestellet worden. Hätte zwar seines Theils wünschen mögen, daß der Herr Culmbachische diesem Confilio hätte selbst beywohnen können, die weil sich aber derselbe wegen seines hierunter verstreunden Interesse excusiret, und ihn ersuchet, daß er für dismahl das Directorium über sich nehmen wolte, hätte er solches nicht auszuschlagen gewußt. Nachdem nun die Deliberation in eum finem angestellet, daß seinem gnädigsten Churfürsten, seinem Desiderio nach, an die Hand gegangen werden möchte, so wäre, so viel den Modum in Specie betrifft, für gut befunden, weilten Evangelische hiesiges Orts hierunter leichtlich durch Schreiben der Sachen zu viel oder zu wenig thun möchten, daß man so lange wartete, bis Herr Rosenhahn, Schwedischer Residente, wieder käme, und bey demselben die Nothdurfft vor und angebracht würde, oder aber, wenn solches zu lange wahren sollte, daß man alsdann die Sache per Deputatos Osnabrugens an die Herren Schwedische Plenipotentiarios recommendiren solte. Er für seine Person hätte zwar kein Bedencken wegen begehrtens Schreibens, quantum ad materialia, befürchte aber, es möchte unnützlich abgehen und den hiesigen übel ausgeleget werden, wie bekandt: Schreiben erregten oftmahls dem Lesenden andere Gedancken als der Scribente gehabt hätte. Es möchte auch auf solch Schreiben zu schlechter Reputation der hiesigen Herren Evangelicorum vielleicht gar nicht geantwortet werden, man erbdchte sich aber dahin, daß man mit den Evangelischen Osnabrückischen auferster Zusammenkunfft zu Längerich deswegen Unterredung pflegen wolte, und vernehmen, was hiebey ihre Gedancken seyn möchten, und wolte es cum repetitione oblationis officiose dießmahl hiebey bewenden lassen.

Als nun der Herr Pommerische und Culmbachische wegen des Schreibens nochmahls anhietten, und darauf einen Abtritt nahmen, wurde auf deswegen gehabte fernere Umfrage bey dem vorigen Concluso zu beharren beliebet, und darauf wohl-ermeldten Herrn Pommerischen und Herrn Culmbachischen voriges Conclusum in nachfolgender Form vorgelesen:

Es wäre dem Herrn Pommerischen und Culmbachischen die Dubia des begehrtens aber verweigertens Schreibens an die Herren Schwedischen in Memoriam zu revociren, und weil man verhoffte, daß die Sache bis zu der Zurückkunfft des Herrn Schwedischen Residenten allhier Verzug leidet (darüber gleichwohl der Herr Pommerische zu vernehmen) wäre das Anbringen bis dahin zu verschieben, sonst aber inmittelt sich dahin zu erbiethen, daß man sich mit den Osnabrückischen Evangelischen bey nächster Zusammenkunfft zu Längerich daraus zu communiciren, und dieselben umfrage desfalls mit der ihrigen gleichstimmigen Meynung im Hauptwerck bey erster

Dritter Theil.

L 2

Gele

1646. Gelegenheit gegen die Schwedische Plenipotentiarios zu eröffnen gebührend ersuchen
Julius. wolle.

1646.
Julius.

„Hierauf antwortete der Herr Pommerische Gesandter:

Sagte den hoch-ansehnlichen und fürtrefflichen Herren Abgesandten so wohl für sich als Culmbach, im Nahmen ihrer Herren Principalen, grossen Danck, daß dieselbe gestern ihr Anbringen hätten nicht allein gern anhören, sondern auch heute in diesem ansehnlichem Collegio in Deliberation stellen wollen, sie wären dagegen erbötig, solches nicht allein gegen ihre Herren Principalen unterthänig und unertänig zu referiren und zu rühmen, sondern auch jederzeit gestalteten Sachen nach sich hinviederum willfährig zu bezeigen. Müste zwar bekennen, daß er zu dieser Sache in specie nicht instruiret, so viel aber die Generalia belangete, davon hätte er Nachricht, und würde sein Herr Principal solche allezeit ratificiren etc. Was demnach die vorgekommene Expedientia concernirte, hiesse er für seine Person ihm selbige wohlgefallen. Wegen des Schreibens stellte ers dahin, weñ dieses eine solche Sache, die zwar ratione seines Herrn Principals wohl Verzug leiden könne, wann nur das Publicum nicht darbey periclitiret. Was aber wegen der Recommendation per Deputatos bey künftigen Convent und Communication zu Längereich anzustellen erwehnet worden, dasselbe befände er auch für unratksam, der gänzlichlichen Hoffnung, es werde sich Ihro Chur-Fürstlichen Durchlaucht diese der Herren Gesandten willfährige Erklärung zum hohen Conrento gefallen lassen.

Braunschweig-Lüneburg: Er thäte sich wegen des ihnen gethanen Gegen-Erbietens bedancken, sollte auch ihnen nicht allein lieb seyn, daß sich Ihro Chur-Fürstliche Durchlaucht diese der hiesigen Evangelischen Gesandten Erklärung zum hohen Contento und Wohlgefallen würde dienen lassen, sondern wolten daran seyn, daß Ihro Chur-Fürstliche Durchlaucht über ihren treuen Fleiß und Cooperation nicht zu klagen haben sollte.

Folget nun die andere Umfrage eodern die gehalten.

Directorium: Culmbach und Anspach: Es wäre bewußt, daß man nunmehr die meisten Puncta Gravaminum examinando vel votando durchgängen, jedoch dabey ausgeset worden, daß die Herren Städtische Gesandten ihre Gravamina in genere absonderlich aufsetzen, und alsdann selbige ad deliberandum proponiret werden solten: dieweil nun wohl-ermeldete Herren Städtische Gesandten, solchem nach einen absonderlichen Aufsat zu Papier gebracht und übergeben, als wolle er selbigen hiemit ablesen und zur Umfrage stellen:

„Finita lectione.

Brandenburg-Culmbach: Für seinen Theil wüßte er hiebei nicht sonderlich zu erinnern; müchte vielmehr wünschen, daß die Herren Städtische alle solche ihre angeführte Particular-Beschwehruung ausführen und erhalten könten, an seinem Orte wolle ers an getreuer Cooperation nicht ermangeln lassen. Könnte gleichwohl nicht lassen in specie eines und anders zu erinnern; Dann 1) in der Herren Städtischen Information-Schrifft das Wort Territorii gebraucht, welches er wegen seines gnädigen Fürsten und Herrn, respectu Nürnberg (denen Seine Fürstliche Gnaden keines Territorii geständig wäre) nachtheilig fallen würde.

Allhier interloquirte der Herr Nürnbergische Abgesandter, es käme ihm diese se unzeitige Protestation dahero desto fremder vor, weilten erstlich das Wort Territorii dieses Orts nicht respectu der Stadt Nürnberg in particulari, sondern aller und jeder Freyen Reichs-Städte (denen das Jus Territorii ja nicht widersprochen werden könte) in universali gesetzt worden. 2) Obßhon nicht ohn wäre, daß ratione Territorii, oder vielmehr der Hoch-Freylichen Obrigkeit zwischen dem hoch-bemeldten Fürstlichen Hause Brandenburg und der Stadt Nürnberg von langer Zeit-hero sich nachbarlich in unerdteten Rechten obschwebende Streit und Irrungen ent-

hal

1646. halten, so betreffe doch solches nach Ausweise der öffentlichen gedruckten Acten und 1646.
Julius. anderweitige Notorietäten allein einen gewissen circumscriptirten District, und liesse sich auf die Nürnbergische von der Pfalz und sonst herrschende Aempter und andere Landschaften, darauf hoch-ermeldtes Fürstliches Haus niemahls die geringste Præsentation gehabt, keines weges extendiren, daher Er dawider in genere & specie reprotestirte, und seinen Herren Principalen alle gebührende Nothdurfft vorbehalten haben wolte.

Darauf der Herr Culmbachische Abgesandter seine gethane Protestation dahin limitirte und erklärte, daß er selbige keines weges auf die Nürnbergische unstreitige, sondern allein diejenigen Oerter verstanden haben wolte, derentwegen man bishero gegen einander in lite gestanden.

Wider welches letztere, als zumahlen hieher nicht gehörig, der Herr Nürnbergische vorige Reprotestation wiederholte, und ad Protocollum zu nehmen gebeten.

Darauf der Herr Culmbachische in seinem Voto weiter fortgefahren: Er hätte im abgelesenen Aufsatze befunden, daß viele Sachen und Fälle in Specie angeführt, dabey er anstünde, ob man nicht vielmehr die Particularitäten auslassen, und alles in eine General-Clauful verfassen solle, damit also die Weitläufigkeit vermieden werden möchte: Denn einmahl gewiß, so die Evangelischen alle Specialia exprimirten, daß die Herren Catholischen in künftigen ihrem Aufsatze eben so viel, wo nicht mehr, anführen werden.

Braunschweig-Lüneburg und Grubenhagen: Er wünschet auch von Herren, daß der Freyen und Reichs-Städte Begehren in allen Satisfaction wiederfahren möchte. Könnte überdas, was Culmbach so vorando vorbracht, nicht viel hinzu thun, und wolte seines Theils auch treulich gerathen haben, daß die Herren Städtischen nicht mehr Particularitäten anführten, als schon in der Evangelischen vorhergegangenen Project enthalten: im widrigen Fall würde das ganze Wesen dadurch weitläufftig gemacht werden. Darum sein Rath wäre, daß man alles in gewisse General-Clauful begriffe, sintemahl die Catholici ohndas gnug disputiren würden. Erinnert daneben, daß es besser wäre, man liesse die des 20sten Jahres, oder der vorgehenden Zeit-Benennung ganz aus. Ingleichen könnte man für das Wort: Gestalt, nachfolgende gebräuchen: Evangelischen Theils dahin gestellet verbleiben, wie wohl es besser, daß dieses gar ausgelassen würde. So viel das Wort Territorii betrifft, wäre er zwar indifferent, ob man für das vorhin gesetzte Wort: Territorii, Landen substituiren wolte, jedoch gleichwie man Fürstlichen Evangelischen Theils denen Freyen und Reichs-Städten das Jus Territorii zu disputiren um so viel weniger Ursache hätte, weiln dadurch die Catholischen Anlaß bekommen würden, den Städten auch das Jus Reformandi extra moenia desto stärker zu widersprechen, als würde auch solch Wort in dieser Städte Begriff nicht specialiter von der Stadt Nürnberg, sondern von allen Städten und Communen insgemein gesetzt und verstanden, und dadurch vielmehr quoad præsentem materiam auf die Religion gesehen, und nicht der District simpliciter angedeutet.

Württemberg: Reperirte der Vorsichenden Wunsch, und bekennete, daß er seines Theils ratione particularium anstünde. Denn es bey den Catholicis das Ansehen gewinnen möchte, als wolte man das Werk weitläufftig machen, zumahl weil es in der Evangelischen Aufsatz Art. 41. & seqq. also angeführt, daß man es wohl dabey lassen könnte. Stellte demnach zu bedencken, ob es nicht besser, daß man bey den Generalibus bliebe, ausgenommen so viel die Stadt Augspurg betrifft, da dann ratione ejus dieses wohl zu bedencken: daß, so Evangelici in den Catholischen Oertern ad officia honorifica nicht solten gelassen werden, würde Status Politicus hiedurch sehr alterirret werden. Hielte derowegen für rathsam, daß man den §. Al-

1646. Irdings .c. aus abgelesenem Auffas auslasse. Es wäre auch besser, daß man die 1646.
 Julius. Städte, als Eöln und dergleichen, so antio noch einer als der Catholischen Religion
 zugethan, in derselben nicht ad perpetuum & simpliciter confirmiret würden,
 weiln darin viele heimliche Evangelische vorhanden seyn mögen.

Hessen-Cassel; Conformirete sich den Majoribus mit dieser angehängten
 Erinnerung, daß man auf ein anderes und weiter zurück gezogenes Jahr, als An-
 num 20. quoad restitutionem in ehlichen Fällen gehen möchte, denn Anno 1620.
 sey die Stadt Aach schon in der größten Bedrängniß gewesen. 2) Wären auch die
 Evangelischen in der Stadt Eöln in Acht zu nehmen, weiln man jeßo viel dabey thun
 köme.

Braunschweig-Lüneburg: Interloquendo erinnerte, daß den Eölnischen
 Evangelischen durch die Autonomiam geholfen würde, denn er sonst kein besän-
 diges Expediens sehe.

Württemberg: Interloquendo, wenn es aber erhalten werden könnte, wä-
 re es zu der Evangelischen Intention sehr ersprießlich.

Baden-Durlach: Repetirte der Vorstehenden Wunsch und Votum. We-
 gen Aach und Eöln conformirete er sich mit Hessen.

Pommern: Er hätte gern gesehen, daß dieses abgelesene Concept vorhero
 zur Dictatur gegeben worden, weiln aber solches nicht gechehen, ließe ers dahin ge-
 stellt seyn, und repetirte der Vorstehenden Wunsch und Vota. Was demnach den
 ersten Punct des Culmbachischen Voti anlangete, so hielt er dafür, der Herr Nürn-
 bergische Gesandter des Herrn Culmbachischen Erinnerung und Protestation von dem
 Wort Territorii sofern nicht übel auszulegen haben werde, so weit selbige allein auf
 dasjenige, was controversum ist, verstanden werden muß. Man dürfte deswe-
 gen allhier kein sonderlich Disputat anstellen, in Betracht man ohndas mit den Ca-
 tholischen gangsam zu thun hätte. Wolte aber sonst auch im Nahmen Ihrer Chur-
 Fürstlichen Durchlaucht ratione Dero gesammten Hauses Interesse der Stadt Nürn-
 berg in unbefugten Dingen tacendo nichts zugeleget oder eingeräumet haben. Er
 vermehret auch die Städtischen thäten besser, wann sie es bey der vorigen Evangeli-
 schen Aufgabe ließen, was aber darin ratione specialium circumstantiarum wä-
 re ausgelassen, könnte man mit der General-Clausal wohl wieder einbringen. Die
 Stadt Aach betreffend, hat sich Chur-Brandenburg deren anzuwenden, nun wäre zwar
 bey deren Abgesandten allhier ein Memorial verhanden, darin ihre Gravamina und
 Nothdurfft exprimiret; allein weil er nicht gewußt, daß diese Sache auf heutigen Tag
 hätte vorkommen wollen, hätte er selbiges nicht mit sich gebracht, wolte es aber nach-
 gehends den Herren Gesandten communiciren und sie gebeten haben, daß sie ders-
 selben Nuß befodern helfen wollen. Es müste aber die Zeit ihres angefangenen Re-
 ligions-Exercitii (so Anno 1570. geschehen) ruhigen Besites bis auf Annum 1590.
 und nach der Zeit an bis auf Annum 1611. Catholischen Theils angemessete unbefugte
 Turbation, in reiffe Verachtung gezogen werden. Seines Theils wolte er da-
 für halten, daß man feste die Stadt Aach wäre in dem Stande darin sie Anno 1578.
 gewesen, zu lassen. Wegen der Stadt Eöln wäre bekandt, daß die Evangelischen
 daselbst niemahls das Publicum, sondern nur Privatum Exercitium Religionis
 gehabt, wiewohl dem Privato Exercitio von der Obrigkeit contradiciret, doch aber
 nichts ausgerichtet, diweil dann für dieser Zeit das Privatum Exercitium zugelaf-
 sen, müsten sie es auch noch weiter verstaten.

Wetterauische Grafen: Wiederholet der vorhergehenden Wunsch, ließe ihm
 die Generalität gefallen, hingegen aber erinnerte er, daß im Fall die Specialia der
 Herren Städtischen statt haben sollten, die Herren Gräflichen derengleichen einzubrin-
 gen nicht würden umgehen können. Conformirte sich deswegen mit dem Württember-
 gischen Voto. In specie aber wäre dahin zu sehen, daß Annus Restitutionis com-
 petens

1646. petens den Städtischen nicht abgeschnitten würde. So viel Aach und Eöln anginge, 1646.
 Julius. wolte er das Heßen-Casselsche und Pommersche Votum repetiret haben, erinnert aber
 darneben, daß man dahin handeln könne, daß der Eölnischen Evangelischen Kindern
 und Nachkommen, die Copulationes unter sich zu Eöln verstatet, und deswegen nicht
 nach Franckfurt oder Hanau zu ziehen genöthiget werden solten.

Fränkische Grafen: Repetirete der Vorisenden Vota, und wäre indiffe-
 rent, ob man die gesetzte Specialia stehen lassen, oder selbige auf gewisse deutsche und
 wohl verfassete Generales Regulas stellen wolte, jedoch daß der Stadt Augspurg in
 specie, und mit gehörigen Umständen gedacht werden möge.

Colmar: Er thäte sich gegen der Fürsten und Grafen hochansehnlichen und
 vortrefflichen Herren Abgesandten ihres allerseits gethanen, und zum guten Effect ih-
 res Desiderii angesehenes Wunsches halber dienstlich und zum höchsten bedanken, ver-
 spürete daraus ihre gegen die Ehrbaren Städte tragende gute Affection, wolte ihnen
 hinwiederum zu ihren Particularibus & privatis alles Gedenen und gewünschten
 Fortgang gewünscht haben. Hätte verstanden, daß die Majora auf die Generali-
 tät giengen, die er sich dann auch mit andern wol gefallen lassen müste, wenn selbige
 nur eine Specialität in effectu mit sich auf den Rücken führete, wegen Aach und
 Eöln vergleicht er sich den Majoribus gleichfalls.

Nürnberg: Wiederholte seine vorige Protestation contra Culmbach und
 Pommern, necht vorhergangener schuldigen Danckfagung, begehrete im übrigen rati-
 one der nicht ohn Ursache eingelegten Particularitäten, Niemanden zu präjudici-
 ren. Solten aber die Interessenten selbst davor halten, daß etwan durch gewisse
 wolgefassete General-Reguln, und durch derselben künftige Application ad casus
 speciales, ihnen gnugsam geholffen seyn möchte, wolte er sich mit denen vorzim-
 menden Majoribus ratione der für gut angesehenen Herauslassung der Particula-
 ritäten, zu Verhütung besorgender Weitläufigkeit, und einseitiger Consequenzen
 gern conformiren. Wegen der Stadt Aach und Eöln, müste er bekennen, daß
 schwerlich aus dem Religion-Frieden einig Fundament für dieselbe zu erhalten, auch
 den Evangelieis daselbst anderst, als vermittelst der Autonomiæ schwerlich zu helf-
 fen: wein Aach zur Zeit des Religion-Friedens noch kein Exercitium publicum
 gehabt; Eöln aber dergleichen gar nie, ja das privatam anderst nicht, als con-
 vivendo verstatet, und würde derselben ein mehrers, als die Evangelischen Städte
 in dergleichen Fällen zu thun gedenden, nicht wol zuzumuthen seyn, liesse es dem-
 nach diesen guten Leuten zum besten & ut valeat, quantum valere possit ac de-
 beat, bey dem Aufsatze bewenden.

Eindau: Er hätte zwar vernommen, wohin der Vorisenden und höhern Stän-
 de Vota zielten, dieweil er aber besorgte, wann jeso die Particularia nicht exprimiret
 würden, daß alsdann in künftigen Zeiten unter den Catholischen und Evangelischen dar-
 über, insonderheit wegen der Ceremonien, Streit und Unheyl entstehen könne; so
 stellte ers denenselben annoch zu bedenden, ob man mit der general-Clausul gnug-
 sam verwahret seyn würde, wiewohl er damit seines Theils zufrieden seyn könnte. Die
 Stadt Augspurg in specie betreffend, so hätte die Evangelische Bürgerschaft daselb-
 sten neulicher Zeit einen Bericht anhero gelangen lassen, mit Bitte, ihnen sowohl in Geist-
 lichen als Weltlichen bezuzuspringen. Wegen Aach und Eöln liesse ers bey vorisenden
 Votis bewenden.

Culmbach und Lüneburg interloquebantur: Es wäre nun zwar allhier
 das Conclusum zu machen, weilen aber die Städtischen meinen, daß sie ihre
 Particularia durchtreiben werden, so wolten die Fürstlichen ihnen solches gern gönnen,
 und sie secundiren, doch daß unnöthige Weitläufigkeiten vermieden blieben, stünden
 derowegen mit dem Concluso an.

Lüneburg:

1646.
Julius.

Lüneburg: Es wäre bewußt, daß ihnen neben andern neulicher Zeit mit den Chur-Fürstlichen Sächsischen und Brandenburgischen wegen Zusammenkunft in loco tertio Abrede zu nehmen, committiret worden, welches nun gestern verrichtet, wolte deswegen Relation thun. Die Chur-Fürstlichen hätten begehret, man solte ihnen die Rationes sagen, warum man nicht bey Anno 24. bestanden, und vielmehr das 20. Jahr beliebet: sie könten sonst mit ihnen allerdings nicht einig seyn, wiewohl sie endlich tacite wohl consentiren könten, wenn es wohl ablieffe. Darauf ihnen zur Antwort gegeben: es nichten ihnen die im Evangelischen Fürsten-Rath gefallene Conclusa belieben oder nicht, so stünde es endlich dahin, man hielte aber dafür, es würden die Herren Chur-Fürstliche den Fürstlichen nicht verdanken, wann sie bey den Conclusis beharreten, sich im übrigen auf die hierüber schriftlich verfaßte Relation beziehend.

1646.
Julius.

§. XXIX.

Die Münster-
rische Fürst-
liche Gesandten
communici-
ren ihren Auf-
satz auf der
Catholico-

Nachdem nun also die Evangelische Fürstliche Gesandten zu Münster mit ihren Conclusis über der Catholicorum offerwehnte Erklärung fertig waren; so gaben sie denen zu Osnabrück, laut folgenden Schreibens N. I. Nachricht davon,

N. I.

Diktat. Osnabrück d. 24. Julii
Anno 1646.

Der Evangelischen zu Münster Schreiben an die zu Osnabrück eine Conferenz der Evangelischen in loco tertio betreffend.

Hoch- und Wohl-Edle, Bestrenge, Vest und Hochgelahrte, sonders Großgünstige Herren, und vielgeehrte liebe Freunde!

N. 1.
Der Evange-
lischen zu
Münster
Schreiben an
die zu Osn-
abrück.

Denselbigen bleib: hiemit ohnverhalten, was gestalt wir nunmehr mittelst Örtlicher Verlesung der Herren Catholicorum also genandte Endliche Erklärung in puncto Gravaminum deliberando absolviret und durchgebracht, wann wir uns dann billig des am 4. Julii alhie gemachten, und auf eine Communication zwischen den Herren und uns in loco tertio zielenden Conclusi erinnert, so haben wir dem zu Folge solches dienstlich notificiren, und denselben benebenst ohnvergeßlich anheim geben wollen, ob ihnen beliebig, erwann am künfftigen Montag, wird seyn der 27. Julii, oder wann es ihnen sonst gefällig zu Längerich durch gewisse Deputatos einzukommen. Werden sich alsdann die hiesigen Deputati, benanntlich der Fürstliche Braunschweig-Lüneburgische wegen Lüneburg und Grubenhagen, sodann der Fürstlich-Württembergische, der Fürstlich-Pommerische, der Herren Wetterauschen und Fräncischen Grafen nebenst der Stadt Colmar Abgesandten, daselbst einfinden, und mit den Osnabrückischen Herren Deputatis sich eines vergleichenen Schlusses in materia & forma einmüthig vergleichen, massen wir denselben zu Dero Behuff satzsame Vollmacht aufgetragen; so unsern Großgünstigen Herren bey Zeigern deswegen expresse Abgefertigten dienstlich berichten sollen, denen wir zu aller fremdlichen Diensts Erweisung bereit und willig. Datum Münster, den 22. Julii 1646.

Die Evangelischen zu Münster.

An die Herren Evangelische zu Osnabrück.

N. II.